

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.
 Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 28. Bad Homburg v. d. H., Samstag, den 27. März 1915.

Nachweisung

über den Stand der am Schlusse des Rechnungsjahres 1914 (31. Dezember) bei der Kreis Sparkasse des Obertaunuskreises angesammelten Schulbaufonds.

Sparkasse Nr.	Gemeinden	Bestand Ende 1913		Hierzu in 1914		Gibt Ende 1914		Hierzu Zinsen 1914		Mithin Be- stand Ende 1914.		Provisorische Zin- sen Januar/März 1915		Gesamtbestand 31. März 1915	
		Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.	Mt.	Pf.
108	Altenhain	402	12	60	—	462	12	15	64	477	76	4	17	481	93
109	Bommersheim	1060	06	180	—	1240	06	41	82	1281	88	11	20	1293	08
110	Grönberg	2412	78	360	—	2802	78	94	48	2897	26	25	34	2922	60
111	Dillingen	402	12	60	—	462	12	15	64	477	76	4	17	481	93
112	Dornholzhausen	402	12	60	—	462	12	15	64	477	76	4	17	481	93
113	Ehlhalten	402	12	60	—	462	12	15	64	477	76	4	17	481	93
114	Eppenhain	402	12	60	—	462	12	15	64	477	76	4	17	481	93
115	Eppstein	1005	39	150	—	1155	39	39	10	1194	49	10	74	1204	93
116	Falkenstein	1005	39	150	—	1155	39	39	10	1194	49	10	44	1204	93
117	Fischbach	853	72	150	—	1003	72	33	78	1037	50	9	07	1046	57
118	Friedrichsdorf	1206	59	180	—	1386	59	46	93	1433	52	12	53	1446	05
119	Glashütten	402	12	60	—	462	12	15	64	477	76	4	17	481	93
120	Gonzenheim	737	18	110	—	77	18	29	19	906	37	7	92	914	29
122	Kalbach	757	29	150	—	907	29	30	42	937	71	8	19	945	90
124	Schwalbach	1206	59	180	—	1386	59	46	93	1433	52	12	53	1446	05
125	Röppern	1261	87	210	—	1471	07	49	64	1520	71	13	30	1534	01
126	Mammolshain	520	—	110	—	630	—	21	08	651	08	5	69	656	77
127	Niederhöchstadt	737	18	110	—	847	18	28	67	875	85	7	65	883	50
128	Oberhöchstadt	1293	99	210	—	1503	99	50	76	1554	75	13	59	1568	34
129	Oberstedten	1293	75	210	—	1503	75	50	76	1554	51	13	59	1568	10
130	Oberursel	5130	66	652	50	5783	16	196	66	5979	82	52	31	6032	13
131	Ruppertsheim	575	24	110	—	685	24	23	—	708	24	6	19	714	43
132	Schloßborn	737	18	110	—	847	18	28	67	875	85	7	65	883	50
133	Schneidhain	402	02	60	—	499	62	16	26	515	88	4	50	520	38
134	Schönberg	492	91	110	—	602	91	20	10	623	01	5	45	628	46
135	Seulberg	898	38	150	—	1048	38	35	36	1083	74	9	47	1093	21
136	Stierstadt	1005	39	150	—	1155	39	39	10	1194	49	10	44	1204	93
137	Weiskirchen	853	41	150	—	1003	41	33	78	1037	19	9	07	1046	26
10176	Kellheim	215	51	210	—	425	51	13	03	438	54	3	83	442	37
10235	Hornau	—	—	180	—	180	—	4	72	184	72	1	61	186	33

Vorstehende Nachweisung wird den Schulverbänden zur Kenntnis mitgeteilt

Bad Homburg v. d. H., den 10. März 1915.

Der Königliche Landrat.
 J. B.: v. Bernus.

Betrifft Düngemittel-Ersatz.

Seitens der Landwirtschaftskammer sind um den großen Mangel an preiswürdigen Düngemitteln nach Möglichkeit abzuhefen, 10,000 Zentner unentleimtes und 15,000 Ztr. entleimtes Knochenmehl gesichert worden.

Unentleimtes Knochenmehl bietet Phosphorsäure und Stickstoff. Es ist wenn es rechtzeitig ausgestreut wird, ein gutes Dünge-

mittel insbesondere für Kartoffeln, Wiesen und Weiden, es kann aber auch verwendet werden für Erbsen, Bohnen, Weizen, Alee und Hafer. Es eignet sich besonders zu Borratsdüngungen und zeigt die beste Wirkung auf nicht zu kalkreichen Böden. Der Stickstoff ist ziemlich leicht löslich und die Phosphorsäure kommt in der Wirkung ungefähr der des Thomasmehls gleich.

Alles Knochenmehl muß gut mit dem Boden vermengt werden. Es wird in Mengen von 2—4 Ztr. pro Morgen gegeben.

Das entleimte Knochenmehl enthält in der Hauptsache nur Phosphorsäure.

Der Preis des unentleimten Knochenmehles beträgt bei Bezug von 100—200 Ztr. für die Marke „Biera“ enthaltend 1% Stickstoff und 20% Gesamtposphorsäure für 100 kg. 14,25 Mk. Die Säcke werden mit 1 Mk. pro Stück berechnet, jedoch innerhalb drei Wochen nach Empfang der Ware im gutem lochfreien Zustande franko wieder zurückgenommen.

Entleimtes Knochenmehl, Marke „Einja“ enthaltend 0,75% Stickstoff und 30% Phosphorsäure, kostet 10,50 Mk. pro 100 kg. ohne Sack.

Die Lieferung des Knochenmehles kann nur an Gemeinden erfolgen. Zahlung innerhalb 8 Tagen nach dem Datum der Rechnung. Verladestation Schierstein a. Rh. Untersuchungsstelle: Landw. Versuchstation Wiesbaden. Im übrigen gelten die allgemeinen Lieferungsbedingungen der Aktiengesellschaft für chemische Produkte in Berlin.

Da das Knochenmehl zu den vorstehend genannten Preisen z. Bt. eines der billigeren verfügbaren Düngemittel ist, darf angenommen werden, daß die Landwirte auf den Bezug desselben Wert legen; die Gemeindebehörden ersuche ich deshalb etwaige Bestellungen auf Knochenmehl zu sammeln und baldigst hierher einzusenden.

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, daß die vorstehend genannten ermäßigten Preisen nur bis zum 15. April ds. Js. Gültigkeit haben.

Bad Homburg v. d. H., den 25. März 1915.

Der Königliche Landrat.
J. B.:
v. Bernus.

Verordnung

betr. Anzeigen der Mühlen, Bäcker, Konditoren und Händler über Mehlbestände.

Auf Grund des § 34 ff. der Verordnung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 und der Ausführungs-Anweisung vom 17. März 1915 wird für den Umfang des Overtaunuskreises mit Ausnahme der Stadt Homburg folgendes angeordnet:

Die in § 11 der Bundesratsverordnung vorgeschriebenen Anzeigen der Mühlen, Bäcker, Konditoren und Händler sind nach dem durch die Bekanntmachung des Landrats vom 20. Februar cr. Kreisblatt Nr. 16 von 1915 vorgeschriebenen Muster an jedem zweiten Montag, erstmalig am Montag, den 29. März in doppelter Ausfertigung an die Ortsbehörde zu erstatten.

Wer die Anzeigen nicht in der gesetzten Frist erstattet, oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angabe macht, wird nach § 13 a. a. O. mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Bad Homburg v. d. H., den 24. März 1915.

Der Kreis-Ausschuß.
J. B.:
v. Bernus.

Nach vorstehender Verordnung sind die Anzeigen der Mühlen, Bäcker pp. in Zukunft zum gleichen Termin zu erstatten, als nach § 9 der Verordnung des Kreis-Ausschusses vom 3. März d. Jrs. über die Einschränkung des Brot- und Mehlerverbrauchs die Umschläge mit den abgetrennten Abschnitten der Brotkarten bei der Ortsbehörde einzureichen sind. Hierdurch soll die Kontrolle über den Mehlerverbrauch erleichtert werden. Die Anzeigen sind von jetzt ab in doppelter Ausfertigung einzureichen. Während ein Exemplar in den Händen der Ortsbehörde verbleibt, ist das zweite Exemplar mit den Umschlägen dem Kreis-Ausschuß (Kreis-mehlstelle) einzureichen.

Der Königliche Landrat. J. B. v. Bernus.

Bad Homburg v. d. H., den 22. März 1915.

In Buzbach, Kreis Friedberg, ist die Pferde-Influenza (Brustseuche) festgestellt worden.

Der Königliche Landrat.
J. B. v. Bernus.

Bekanntmachung.

Das stellvertretende Generalkommando 18. Armee-korps in Frankfurt a. M. teilt mit, daß aus verschiedenen Orten des Bezirks die auf Grund der allgemeinen Beschlagnahmeverfügung des Kriegsministeriums zu erstattenden Metallbestandsmeldungen ausgeblieben sind.

In der Annahme, daß die Verfügung nicht allen in Frage kommenden Firmen bekannt geworden ist, weise ich nochmals auf die im Kreisblatt Nr. 10 von 1915 abgedruckte Beschlagnahmeverfügung des Kriegsministeriums Nr. M 1831/1. 15 K R A hin und mache besonders auf die scharfen Strafbestimmungen der Verfügung aufmerksam.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 17. März 1915.

Der Königliche Landrat.
J. B.:
v. Bernus.

Verordnung

betr. Ausfuhrverbot von Backware.

Gemäß § 34 bis 36 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 und der dazu ergangenen Ausführungsanweisung Kreisblatt Nr. 9 wird für den Umfang des Overtaunuskreises Folgendes angeordnet:

§ 1.

Die Abgabe von Backware (Brot und Zwieback) nach außerhalb des Overtaunuskreises ist verboten.

§ 2.

Das Verbot erstreckt sich nicht auf die Backware, welche aus dem Overtaunuskreis in den Stadtkreis Frankfurt a. M. und den Landkreis Höchst a. M. gegen Brotkarten eingeführt wird und für deren Mehlerwert nach den zwischen den Kommunalverbänden getroffenen Vereinbarungen der Overtaunuskreis Ertrag erhält.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses wird ermächtigt, unter der gleichen Voraussetzung die Ausfuhr von Backware nach anderen Nachbarkreisen als den Genannten zu gestatten.

§ 3.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses wird ermächtigt, in besonderen Fällen weitere Ausnahmen von dem Ausfuhrverbot zu gestatten.

§ 4.

Zu widerhandlungen werden gemäß § 44 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Außerdem können gemäß § 52 a. a. O. die zuständigen Behörden Geschäfte schließen, deren Inhaber, oder Betriebsleiter in der Befolgung der Pflichten unzuverlässig erscheinen, die ihnen durch diese Verordnung auferlegt sind.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Bad Homburg v. d. H., den 24. März 1915.

Der Kreis-Ausschuß des Overtaunuskreises.
Der Vorsitzende.
J. B.:
v. Bernus.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, jede unerlaubte Ausfuhr von Backwaren sofort zu verhindern und Zu widerhandlungen unnachlässiglich zur Bestrafung zu bringen.

Der Königliche Landrat.
J. B.:
gez. von Bernus.

Bad Homburg v. d. H., den 22. März 1915.

An die Gemeindebehörden des Kreises.

Bei den in großer Zahl hier eingehenden Gesuchen um Bewilligung von Versorgungsgehältern für Hinterbliebene von Heeresangehörigen sind oft die Fragebogen nicht richtig oder nur unvollständig ausgefüllt, auch fehlen häufig die erforderlichen Unterlagen. Es sind dadurch viele Rückfragen notwendig, welche die Erledigung unnötig in die Länge ziehen. Nach einem Erlaß des Herrn Kriegsministers müssen diese Anträge aber mit der größten Beschleunigung

behandelt werden. Ich ersuche daher unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 23. 12. v. J. Kreisblatt Nr. 6/15 die gestellten Fragen vollständig und richtig zu beantworten, die geforderten Papiere beizufügen und für die eilige Vorlage Sorge zu tragen.

Besonders bei den Anträgen auf Kriegswitwen und Waisengeld ist zu beachten, daß die auf Seite 4 des Form. B unter Bemerkungen Abschnitt III gestellten Fragen sinngemäß und doch kurz beantwortet werden.

Nachstehend gebe ich ein Beispiel wie die Beantwortung erfolgen kann:

- zu 1. Die Kinder befinden sich bei der Mutter.
- zu 2. Mädchen über 16 Jahren sind nicht verheiratet oder verheiratet gewesen, oder sind nicht vorhanden.
- zu 3. Die Eheschließung ist bereits 1910 erfolgt oder nach den amtlichen Ermittlungen ist anzunehmen, daß die Eheschließung nicht zu dem Zweck erfolgt ist, um der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen.
- zu 4. Die Ehe ist nicht geschieden.
- zu 5. Der Verstorbene war Schlosser und im Bürodienst nicht angestellt.

Bei den Anträgen auf Kriegselterngeld sind ebenfalls die Bemerkungen auf Seite 4 des Fragebogens genau zu beachten. Besondere Sorgfalt ist aber auf den Bericht zu Abschnitt II zu verwenden, damit Rückfragen nicht nötig werden.

Zum Schluß mache ich noch darauf aufmerksam, daß in den meisten Fällen die Versorgungsgebühren (Kriegswitwen und Waisengeld Kriegselterngeld) höher sind, wie die Gnadengebühren (Weiterzahlung des zuletzt empfangenen Soldes des Verstorbenen). Es empfiehlt sich in diesen Fällen nicht die Gnadengebühren sondern direkt vom Todestage ab die Versorgungsgebühren zu beantragen.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

v. Bernus.

Frankfurt a. M., den 9. März 1915.

Es besteht Grund für die Annahme, daß vielfach Waffen, Patronenhülsen, Ausrüstungsstücke des eigenen und der feindlichen Heere sowie sonstige Kriegsbeute sich im Besitze von Althändlern befindet.

Das Generalkommando ersucht ergebenst, den Handel mit Altmetallen in Bezug auf das Vorhandensein derartiger Gegenstände überwachen und etwa vorgefundene Sachen — unter Bericht über das Ergebnis hierhin — beschlagnahmen zu lassen.

Auch wird gebeten, die Althändler unter Hinweis auf die Verfügung des Generalkommandos vom 18. Dezember 1914 (III. b 49334/4278:) und Androhung der Geschäftsschließung für den Fall der Zuwiderhandlung vor dem Ankauf der Waffen pp. warnen zu lassen.

18. Armee-korps

Stellvertretendes Generalkommando.

Der kommandierende General.

gez. Freiherr von Gall.

General der Infanterie.

Bad Homburg v. d. H., den 23. März 1915.

Wird den Polizeiverwaltungen des Kreises mit Beziehung auf die im Kreisblatt Nr. 3 von 1915 veröffentlichte Bekanntmachung des stellv. Generalkommandos 18. Armee-korps vom 18. 12. 1914 — diesseitige Verfügung vom 28. 12. 14 2 9246 — mit dem Ersuchen um weitere Veranlassung mitgeteilt.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

v. Bernus.

Bad Homburg v. d. H., den 24. März 1915.

Die unter verschiedenen Viehbeständen in der Gemeinde Kalbach ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen. Die unterm 17. November 1914 Kreisblatt Nr. 57 erlassene Viehseuchepolizeiliche Anordnung wird hiermit wieder aufgehoben.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

v. Bernus.

Bad Homburg v. d. H., den 23. März 1915.

Bekanntmachung!

Zur Verhütung, daß Reisenden, die in Elsaß-Lothringen schwerverwundete Angehörige besuchen, oder die Bestattung Gefallener regeln wollen, der Eintritt in das Gebiet von Elsaß-Lothringen verweigert wird, mache ich Interessenten ausdrücklich darauf aufmerksam, daß Jeder, der nach Elsaß-Lothringen zu reisen beabsichtigt, im Besitze eines vom Landratsamte ausgefertigten Reisepasses mit eingeklebter und abgestempelter Photographie sein muß. Die Anträge auf Ausfertigung eines Reisepasses sind bei der zuständigen Ortspolizeiverwaltung zu stellen, der auch die auf der Bildseite mit Namensunterschrift versehene Photographie des Antragstellers zu übergeben ist.

Ich weise weiterhin zur Beachtung darauf hin, daß neben der Beschaffung eines Reisepasses zu dem Zutritt der erweiterten Festungsbereiche Straßburg i. Elsaß um Weg 10 Tage vorher die schriftliche Genehmigung des betreffenden Militär-Polizeimeisters einzuholen ist.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

v. Bernus.

Bad Homburg v. d. H., den 20. März 1915.

In den Gemeinden Ober-Erlenbach, Wickstadt, Aßenheim und Dorheim, Kreis Friedberg, ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

v. Bernus.

Bad Homburg v. d. H., den 25. März 1915.

Die in der Gemeinde Groß-Auheim, Kreis Hanau, seit 19. v. Mts. herrschende Maul- und Klauenseuche ist erloschen; die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufgehoben worden.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

von Bernus.

Bekanntmachung.

Der Deutsche Verwaltungsrat für belgische Eisenbahnen in Brüssel hat angeordnet zum Besuch kranker oder verwundeter Krieger sowie zur Beerdigung verstorbener Krieger die Fahrpreise auf den im Militärbetrieb befindlichen Eisenbahnen für erwachsene Angehörige — Kinder unter 15 Jahren sind ausgeschlossen — gleichfalls auf die Hälfte und zwar auf 5 Gs. in der 2. und 2½ Gs. in der 3. Wagenklasse für 1 Kilometer zu ermäßigen.

Bad Homburg v. d. H., den 22. März 1915

Der Königliche Landrat.

J. B.:

v. Bernus.

Bad Homburg v. d. H., den 19. März 1915.

An die Ortspolizeibehörden und die Herren Impfsärzte des Kreises.

Die Ausführung der Schutzpocken-Impfung im Jahre 1915 betreffend.

Unter Hinweisung auf die Verfügung vom 11. April 1900, Kreisblatt Nr. 48 vom 11. April 1901, Kreisblatt Nr. 47, und die im besonderen Abdruck (in Extrabeilage zu Nr. 13 des Reg.-Amtsblatts von 1900) übersandten Vorschriften zur Sicherung der Ausführung des Impfgeschäfts, beauftrage ich die Ortspolizeibehörden des Kreises, mit der Aufstellung der Impflisten für das Jahr 1915 nunmehr sofort zu beginnen und mir das Original derselben bis spätestens zum 15. April d. J. zur Prüfung einzureichen. Das benötigte Formular wird Ihnen in den nächsten Tagen l. H. übersandt. Nachdem die Listen diesseits revidiert worden, werden solche den Ortspolizeibehörden l. H. zur baldigen Zustellung an den bestellten Impfsarzt zurückgesandt werden.

In die Impflisten für das Jahr 1915 (Form. V) sind aufzunehmen:

- a) alle 1913 und früher geborenen Kinder, welche entweder

noch gar nicht oder ohne genügenden Erfolg geimpft worden sind.

b) alle im Jahre 1914 geborenen und dormalen noch lebenden Kinder, einschl. der zugezogenen.

In die Revaccinationsliste (Form. VI) gehören:

a) alle 1902 und früher geborenen und noch gar nicht oder ohne genügenden Erfolg wiedergeimpften Zöglinge von öffentlichen oder Privat-Lehranstalten und

b) die 1903 geborenen Zöglinge solcher Lehranstalten.

Es wird erwartet, daß alle unter a erwähnten Impfpflichtigen aus den Duplikatlisten der Vorjahre sorgfältig in die diesjährigen Listen mit Angabe des Grundes (z. B. im Vorjahre zurückgestellt, ohne Erfolg geimpft etc.) übertragen werden und in Kol. 6 die Zahl der vorangegangenen erfolglosen Impfungen genau angegeben wird.

Bei Bezügen ist in der Spalte 26 resp. 27 der neue Wohnort des Impflings anzugeben und weiter anzuführen, wann die Ueberweisung stattgefunden hat.

Die Listen 5 und 6 sind hinsichtlich der richtigen Aufstellung von dem zuständigen Standesbeamten bzw. dem Schulvorsteher und der Ortspolizeibehörde zu bescheinigen, ebenso demnächst nach dem Impftermine hinsichtlich der Richtigkeit der gemachten Einträge von dem Impfarzte und der Ortspolizeibehörde. Auch die Uebersichten VIII und IX müssen demnächst von dem Impfarzte und der Ortspolizeibehörde in gleicher Weise bescheinigt und vollzogen werden.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, behufs vorschriftsmäßiger Ausführung des Impfgeschäftes die ihnen nach den Vorschriften sub IV Seite 2 und 6 der Extrabeilage zu Nr. 13 des Reg.-Amtsblattes von 1900, der Verfügung vom 11. April 1900 (Kreisblatt Nr. 48) und vom 8. April 1905 (Kreisblatt Nr. 46) zufallenden Obliegenheiten rechtzeitig und sorgfältig wahrzunehmen, besonders den Eltern aller Impfpflichtigen rechtzeitig gedruckte Vorladungen, (auf der Rückseite mit den vorgeschriebenen Verhaltensmaßregeln versehen) zugehen zu lassen. Diese Formulare, getrennt nach Erstimpfungen und Wiederimpfungen sind auf Gemeindefkosten zu beschaffen und auch eine Anzahl im Impftermin vorrätig zu halten; sie können in der vorgeschriebenen neuesten Form in der Buchdruckerei von P. Plaum in Wiesbaden bezogen werden (s. Bekanntmachungen in Nr. 13 und 32 des Kreisblattes von 1908).

Wegen Bereitstellung eines geeigneten reinlichen Lokals verweise ich auf die Verfügung vom 10. April 1902 Kreisblatt Nr. 45.

Demnach müssen die mit größter Sorgfalt auszuwählenden Räume — tunlichst die Schul- und Gemeindezimmer — zur Abhaltung der Impfung hell, heizbar und genügend groß sein, auch kurz vor dem Impftermin gründlich gelüftet und mit heißer Schmierseifenlösung (20 Gramm auf 1 Eimer heißes Wasser) gründlich gesäubert werden, wobei nicht nur der Fußboden, sondern auch Fenstern und Türen und die etwa vorhandenen Bänke, Tische u. s. w. mit der Schmierseifenlösung zu reinigen sind. Nach der Reinigung darf der Impfraum bis zum Impftermin von Niemanden mehr betreten werden. Der zur Verfügung gestellte Raum soll, wenn irgend möglich, auch eine Trennung des Warteraumes zum Operationszimmer gestatten.

Nur im äußersten Notfalle dürfen Räume in Wirtshäusern als öffentliche Impfsäle benutzt werden, wenn sie hierzu geeignet und wie oben verlangt vorher gründlich gelüftet und gereinigt worden sind. Die Ortspolizeibehörden weise ich hiermit an, sich vor dem Impftermine persönlich zu überzeugen, ob dieser Vorschrift genau entsprochen worden ist.

Damit keine Ueberfüllung der Impfräume eintritt, sind die Vorladungen nach Benehmen mit dem Herrn Impfarzte so einzurichten, daß bei Erstimpfungen die Zahl 50, bei Wiederimpfungen die Zahl 80 im einzelnen Impftermine nicht überschritten wird. Je nach der Zahl der Impflinge und dem Umfang des Lokals können die Impflinge auch an demselben Tage, aber mit angemessenen zeitlichen Zwischenräumen (z. B. die erste Hälfte auf 9 Uhr, die 2. Hälfte auf eine halbe oder ganze Stunde später) vorgeladen werden.

Die Wiederimpfungen sind tunlichst nach Geschlechtern getrennt vorzuladen.

Daß Impfsaal muß erforderlichen Falles geheizt werden und sind in demselben 2 Waschkübeln mit reinem Wasser, sowie Seife vorrätig zu halten.

Dem Impftermine hat ein Beauftragter der Ortspolizeibehörde beizuwohnen, um im Einvernehmen mit dem Impfarzte für Aufrechterhaltung der Ordnung zu sorgen. Auch ist für eine geeignete

Schreibhilfe Sorge zu tragen. Bei der Wiederimpfung der Schulkinder und der darauf folgenden Nachschau muß ein Lehrer anwesend sein. Die Ortspolizeibehörden haben daher die königlichen Ortsschulinspektionen vom dem Impftermin der Wiederimpfungen in Kenntnis zu setzen und sie zu ersuchen, die Anwesenheit eines Lehrers bei dem Impftermin sowohl als auch die Begleitung der Schulkinder auf dem Wege nach dem Impfsaal durch einen Lehrer anzuordnen. Ausdrücklich weise ich noch darauf hin, daß die Impfformulare in den Händen der Ortspolizeibehörde, nicht der Impsarzte sein müssen.

Die von den Ortspolizeibehörden zu stellende Schreibhilfe ist auch für die Nachschautermine bereit zu stellen und sind die Impfscheine demnächst derart vorzubereiten, daß dieselben von den Impsarzten unterschrieben vollzogen werden können.

Nehmen auch Privatärzte Impfungen vor, so sind sie vor Ablauf des Jahres aufzufordern, die nach § 8 Abs. 2 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 (R. G. Bl. S. 32) von ihnen zu führenden Impflisten rechtzeitig jeder Ortspolizeibehörde einzureichen in deren Bezirk sie Impfungen vorgenommen haben. Dieselben dürfen ebenfalls nur Formulare verwenden, die den neuesten Vorschriften genau entsprechen und haben sich solche auf ihre Kosten zu beschaffen.

Auch ersuche ich die Ortspolizeibehörden, diese Privatärzte auf die mehrerwähnten neuen Vorschriften (in Nr. 13 Extrabeilage zum Reg.-Amtsblatt von 1900) mit dem Anfügen hinzuweisen, daß dieselben auch für sie maßgebend sind und daß sie sich daher vor der Vornahme von Impfungen mit diesen Bestimmungen genau bekannt zu machen haben.

Ich mache noch darauf aufmerksam, daß in Gemeinden, in denen ansteckende Krankheiten (wie Scharlach, Masern, Diphtherie, Croup, Keuchhusten, Siedtyphus, rosenartige Entzündung) in größerer Verbreitung auftreten, die öffentlichen Impftermine ausgesetzt und verlegt werden müssen.

Die Ortspolizeibehörden haben von dem Auftreten solcher Krankheiten rechtzeitig vor dem anberaumten Termine dem zuständigen Impfarzte und auch hierher Anzeige zu erhalten und auch später nach Erlöschen der Krankheit anderweite Impftermine mit dem Impfarzte zu vereinbaren, auch hiervon mir rechtzeitig Mitteilung zu machen und die Impfpflichtigen erneut vorzuladen.

Aus einem Hause, in dem Fälle der genannten Krankheiten zur Impfszeit herrschen, dürfen Kinder nicht zum öffentlichen Impftermin gebracht werden, auch haben sich Erwachsene aus solchen Häusern von dem Impftermine fern zu halten. Das Impfgeschäft darf in solchen Häusern nicht abgehalten werden.

Nach Beendigung des Impfgeschäftes sind die dazu benutzten Schulräume sofort ausgiebig zu lüften und zu reinigen.

Als bald nach Beendigung des Impfgeschäftes und der Nachschau sind mir die allseitig ausgefüllten und vollzogenen Impflisten V, VI und evtl. VII sowie die Uebersichten VIII und IX nebst den ärztlichen Attesten über die Zurückstellung von Impfpflichtigen einzureichen. Letztere Atteste müssen auf dem vorgeschriebenen Formular III ausgefertigt werden, und die Ursache der Zurückstellung, das Datum des Befundes und die Dauer der Zurückstellung enthalten. Vorkommenden Falls sind auch die Herren Privatärzte hierauf besonders aufmerksam zu machen.

Eine die sämtliche Vorschriften über die Schutzpockenimpfung enthaltende, von dem Regierungs- und Geh. Med.-Rat Dr. Rossmann in Minden bearbeitete Broschüre ist im Verlage von Gg. Thieme in Leipzig zum Preise von 2 Mk. zu beziehen und empfehle ich den Ortspolizeibehörden, sofern nicht bereits geschehen deren Beschaffung auf Gemeindefkosten.

Um rechtzeitig zu dem mir gesetzten Zeitpunkte die Impftermine dem Herrn Regierungspräsidenten mitteilen zu können, ersuche ich die Ortspolizeibehörden, den Impftermin alsbald mit dem Impfarzte zu vereinbaren und mir bis zum 10. April 1915 anzuzeigen.

Dabei ist dafür Sorge zu tragen, daß die angelegten Zeiten im richtigen Verhältnis zu der Zahl der jedesmal vorzuführenden Impflinge stehen. Die verlangte Anzeige muß genau enthalten Angabe des Tages und der Stunde der Impfung und der Wiederimpfung, sowie der Nachschau und Bezeichnung des Impfsaals. Wird aus besonderen Gründen sofort ein Termin verlegt, so ist ein solches rechtzeitig den Vorgeladenen mitzuteilen, aber auch hierher anzuzeigen, ebenso der demnächst anberaumt werdende neue Termin.

Der königliche Landrat.

J. B.: v. Bernus.



Zeig' dem Feinde keine Träne,
Zeig' dem Freunde keine Zähne,
Deinem Gatten keinen Trost.
Zeig' Gemeines nicht dem Reinen,
Nicht das Edle dem Gemeinen,
Deine Armut nicht dem Proh.

In letzter Stunde.

Novellette von Ilse Noack (Berlin).

„Trauchst du mich noch, Mama? Nein? Dann darf ich wohl noch eine Stunde an den See gehen?“ — Frau Dr. Gerler legte sorgsam ein Samtkleid in den Koffer. „Meinetwegen! Wo ist dein Bräutigam?“

„Ivonne warf den feinen Kopf in den Nacken. „Vermutlich packt er seinen Koffer. Übrigens bin ich noch nicht verlobt.“

„In einigen Tagen wirst du es sein.“

Ivonne seufzte seufzend den Hut auf die schwarzen Haare. „Ja, leider.“

Ihre Mutter drehte sich mit der Lebhaftigkeit, die sie als geborene Französin bewahrt hatte, um. „Ich finde, du bist undankbar. Seit zwei Jahren reise ich mit dir in der Welt umher, um eine Partie für dich zu finden. Jetzt ist das Ziel erreicht, und nun seufzest du, anstatt dich zu freuen. Was hast du gegen Fritz Borchert?“

„Nichts, als daß ich ihn nicht liebe.“

„Der Grund ist lächerlich. Du warst erst sehr entzückt von den beiden Borcherts.“

Ivonne streifte die langen Handschuhe an. „Du hast doch selbst aus Liebe geheiratet, Mama; hast sogar dein Vaterland um Papas willen verlassen.“

Frau Gerler schloß den großen Koffer, plattenkoffer und richtete sich auf. „Ich wollte, ich hätte vor 22 Jahren auf meine Eltern gehört, die sehr gegen meine Heirat mit einem Deutschen waren. In Frankreich ist es üblich, daß die Eltern ihre Kinder verheiraten. Eine Mutter weiß meist besser, welche Partie den Wünschen und Neigungen ihrer Töchter entspricht als diese selbst.“

Ivonne blickte traumverloren auf den Fenster See, den man vom Fenster aus sah. „Ruß ich denn überhaupt heiraten?“

„Was willst du sonst machen? Du bist die Tochter eines Arztes, der zwar eine gute Praxis, aber sonst nichts hat. Wenn Papa einmal stirbt, bist du mittellos; denn

mein Vermögen reicht nur für meine eigenen Bedürfnisse.“ — „Wir könnten uns einschränken, Mama.“

Die elegante Frau lachte. „Du würdest sicher zuerst den Luxus vermissen, in dem ich dich erzogen habe.“

„Könnte ich nicht einen Beruf ergreifen?“ — „Willst du vielleicht unartige Kinder unterrichten oder auf der Schreibmaschine klappern?“ Sie wurde ungeduldig. „Du machst mich mit deinen Einwänden nervös. Fritz Borchert ist eine glänzende Partie. Du wirst keine bessere finden. Heute früh warst du noch einverstanden. Warum kommst du mir jetzt mit solchen Albernheiten?“

Ivonne schwieg. Sie kannte ihre Mutter. Trotz aller Liebe zu ihr, hatte sie sich stets mehr zu ihrem Vater hingezogen gefühlt; denn in ihren Adern floß germanisches Blut; nur den romanischen Schnitt des Gesichtes hatte sie von der Mutter geerbt.

Ihr vielbeschäftigter Vater hatte aber für Frau und Kind wenig Zeit. So war allmählich eine Entfremdung zwischen den Eltern eingetreten. Die vergnügungssüchtige Mutter suchte ihre Zerstreuung auf Reisen. Stets nahm sie die Tochter mit, um sie dem Einfluß des Vaters zu entziehen. Ivonne hatte darunter gelitten. Freundinnen fand sie nicht, mit denen sie hätte kindlich bleiben können. So war sie über ihre Jahre hinaus gereift.

Ivonne verließ das große Hotel, in dem sie fünf Wochen mit ihrer Mutter zur Traubentur gewohnt hatte. Langsam ging sie zum Quai hinab. Ihr Blick streifte die bewaldeten Abhänge von Clion. Wie bunt und schön alles aussah in der klaren Luft! In der deutschen Heimat wehten jetzt die Herbstwinde. Hier in Montreux war es noch warm und sonnig.

Ivonne setzte sich auf eine Bank am Ufer. Sie fühlte sich müde. Trübe blickte



Kapitänleutnant v. Müde,
der Kommandant des vom Landungs-
korps der „Emden“ bei den
Kolos-Inseln gelaperten Segel-
schiffes „Agasha“, das als „Em-
den II“ durch seine erfolgreichen
Kaperfahrten und seine glückliche
Landung in Hodeida der deut-
schen Marine Ehre machte. Der
wagemutige Marineoffizier, der
zuletzt Erster Offizier der „Em-
den“ war, hat denselben Unter-
nehmungsgeist bewiesen, wie der
Führer des Kreuzers „Emden“,
Kapitän v. Müller.

(Siehe auch Bild auf Seite 98.)

sie vor sich hin. In zwei Stunden sollte sie der Schnellzug nach Norddeutschland führen, und Fritz Borchert würde mit ihnen reisen, um bei ihrem Vater um sie anzuhalten. Warum sträubte sie sich noch dagegen? Ja, wenn der andere ein entscheidendes Wort gesagt hätte! O, wie energisch hätte sie dann nein gesagt. Aber so hatte ihre Mutter recht. Es war gleich, wen sie heiratete, wenn der eine sie nicht wollte.

„In Träume versunken, Fräulein Zoonne?“ fragte eine tiefe Stimme.

Das junge Mädchen schaute auf. Vor ihr stand ein vornehm aussehender Mann, dessen Haar an den Schläfen leicht ergraut war.

„Sind die Koffer schon gepackt?“ fragte er.

Sie nickte. „Ich bin hergekommen, weil ich vom See Abschied nehmen wollte. Mama nennt das deutsche Sentimentalität.“

„Ich werde morgen früh abreisen,“ sagte er. „Auch ich will noch eine letzte Stunde auf den Fluten zubringen. Hätten Sie Lust mit mir zu rudern?“

Sie schwankte. „Wird es nicht zu spät?“

Er zeigte auf seine Uhr. „Sie werden zur rechten Zeit zurück sein. Wollen Sie?“

Entschlossen stand sie auf und schritt neben ihm her zum Landeplatz. „Sie werden also mit uns zusammen nach Deutschland fahren, Herr Borchert?“

„Nein, Fräulein Zoonne, Sie werden sich auch ohne mich mit meinem Keffen verloben.“

„Allerdings,“ sagte sie kühl.

„Außerdem beginnt nächste Woche die Kampagne in unserer Fabrik, zu der ich zurück sein will.“

Sie nickte trübe. Ja, die große Zuckersfabrik, die Onkel und Keffe gemeinsam in der Provinz Sachsen besaßen, hatte ihre Mutter veranlaßt, sie zu der Verlobung zu bereden.

Sie nahmen ein Boot. Mit jugendlicher Elastizität sprang Borchert hinein und half ihr ritterlich beim Einsteigen. Der Ruderer ergriff die Riemen und fragte: „Wohin?“

„Auf Chillon zu,“ sagte Zoonne hastig und errötete leicht.

Langsam durchschnitt das Boot die blaue Flut. „Fritz wird hoffentlich nicht eifersüchtig auf seinen alten Onkel,“ scherzte er.

„Sie haben ihm noch nie Grund dazu gegeben.“ Ihre Stimme klang wieder kühl.

Sie schwiegen minutenlang. Dann sagte er: „Warum fahren wir nach Chillon? Weil Sie dort Fritz kennen gelernt haben?“

„Vielleicht.“

„Sie sind heute sehr ungnädig. Vor vier Wochen, als ich Sie zum erstenmal in den Gewölben jenes Schlosses sah, glichen Sie einem lachenden Frühlingstag.“

„Wenige Stunden können oft einen Menschen ändern.“ Plötzlich schwand der Ernst ihrer feinen Züge und machte einem Lächeln Platz.

„Welche angenehme Erinnerung tauchte vor Ihnen auf?“ fragte er.

„Können Sie so gut in meinem Gesicht lesen?“

„Manchmal. Als wir uns vor vier Wochen in Bonivards ehemaligen Kelter trafen, sagte ich zu Fritz: „Sieh nur, die entzückende tieine Pariserin: denn Sie sprachen französisch mit Ihrer Frau Mutter. Da drehten Sie sich um und aus Ihrem lachenden Antlitz erkannte ich sofort, daß Sie meine Worte verstanden hatten.“

„An jenen Augenblick dachte ich auch vor wenigen Minuten. Es war der schönste Tag in Montreux.“

Sie vermied es ihn anzusehen und blickte auf die Berge Savoyens, die in blauen Dunst gehüllt waren. Die Sonne war im Untergehen begriffen. Sie zeichnete einen breiten, goldigen Streifen über den See. Über dem Rhonetal stand eine große Wolke. Duster ragten die Mauern Chillons aus dem Wasser.

„Hinter uns liegt das Abendrot,“ sagte er gedankenvoll, „und wir fahren ins Grau hinein. So sehen wir oft das Glück leuchten und müssen doch fern bleiben.“

Sie wandte sich zu ihm. „Was ist Glück?“ fragte sie traurig.

Er zuckte die Achseln. „Als ich mit meinem verstorbenen Bruder die Fabrik gründete, erschien mir der Erfolg meiner Arbeit als höchstes Glück. Das habe ich längst erreicht und doch war ich nicht glücklich. Ich verband einen andern Begriff mit dem Wort; aber vor einiger Zeit erfuhr ich, daß ich es nie erlangen werde.“

Ein weher Zug um ihren Mund ließ sie plötzlich älter erscheinen. „Sie durften aber vierzig Jahre an das Glück glauben. Ich nur zwanzig!“

Er sah sie erschrocken an. „Was wollen Sie damit sagen?“

Sie fuhr zusammen. Nein, so durfte sie sich nicht verraten. Gezwungen lachte sie: „Nichts, Herr Borchert! Ich rede manchmal krauses Zeug.“

Sie hatten das Schloß erreicht. Er bedeutete den Schiffer, umzukehren.

„Nun fahren wir in das Abendrot hinein,“ sagte sie gepreßt.

„Es ist die letzte Stunde, die wir beisammen sind. Ich werde Sie erst an Ihrem Hochzeitstage wiedersehen,“ sagte er ernst.

Sie schwiegen und empfanden nicht die Stille, so sehr waren sie mit ihren Gedanken beschäftigt. Ein anderes Boot glitt an ihnen vorüber. Mehrere junge Mädchen saßen darin. Sie sangen ein deutsches Lied. Die beiden horchten auf und sahen sich an. „Kommst gar so spät zurück, jetzt ist's zu spät fürs Glück,“ klang es zu ihnen herüber.

Zoonnes Augen füllten sich mit Tränen. Gewaltig bezwang sie sich. „Welch törichtes Lied,“ sagte sie, krampfhaft lachend. „Wenn das Glück kommt, so ist es eben da. Zu spät kann es nie sein.“

„Doch Zoonne, man kann zu alt sein zum Glück.“

Sie zuckte zusammen. Was meinte er damit?

Er schlang die Hände über dem Knie zusammen und sagte, ohne sie anzusehen: „Ich möchte Sie etwas fragen.“

„Bitte“, sagte sie mit Herzklopfen.

Er sprach in gezwungenem, gleichgültigem Ton: „In den ersten vierzehn Tagen unserer Bekanntschaft waren Sie sehr liebenswürdig gegen mich. Dann änderten Sie Ihr Betragen völlig, während Sie zu Fritz gleichmäßig freundlich blieben. Warum? Womit habe ich Sie verlegt?“

Sie schwieg.

„Es kann nur das eine sein,“ fuhr er fort. „Als wir den Ausflug nach Les Avants machten, ging Fritz mit Ihrer Mutter voran. Sie schritten lachend neben mir, als Sie plötzlich über einen Stein strauchelten und gefallen wären, wenn ich Sie nicht in die Arme genommen hätte.“

„Ja, Sie hielten mich ein paar Sekunden und sagten: „Kleine Zoonne“, ergänzte sie, ohne ihn anzusehen.

„Dann rissen Sie sich los und liefen zu Ihrer Mutter. Ich war den Abend so glücklich, daß mir Ihre Einsilbigkeit nicht auffiel. Erst am nächsten Tage merkte ich Ihr verändertes Wesen. Hat es Sie verlegt, daß ich einen Augenblick meine vierundvierzig Jahre vergaß?“

Ihr Herz klopfte zum Zerspringen. Mit erstidter Stimme fragte sie: „Sie bereuen es also?“

„Ich habe sehr darunter gelitten, daß Sie mich mieden. Ich, Narr, hatte mir eingebildet . . . aber wozu sage ich das? Ich werde mich begnügen, daß Sie ohne Groll meiner Gedanken und später dem alten Onkel an Ihrem Herd ein bescheidenes Plätzchen gönnen.“

Sie schwieg. Das Herz war ihr übervoll und doch fand sie kein Wort.

„Verzeihen Sie meine Worte. Ich werde mich nie wieder vergessen.“

Sie blickte auf den goldroten Streifen am Horizont. Ein Entschluß reifte in ihr. Wie von einem Alp befreit, atmete sie auf. Boff und Klar sah sie ihn an.

„Ich habe Ihnen nie gezürnt. — Aber nun möchte ich Sie etwas fragen. Glauben Sie, daß Ihr Keffe es verwinden wird, wenn ich seinen Antrag nicht annehme?“

„Sie haben doch bereits ja gesagt.“ entgegnete er erstaunt.
„Ich nicht, nur Mama! Also antworten Sie, aber ehrlich!“

„Ich möchte Ihnen nicht weh tun,“ sagte er zögernd. „Aber ich glaube, Fritz würde sich trösten. Er hat ein glückliches Temperament. Er begeistert sich rasch und vergißt schnell.“

Ihre Gestalt straffte sich. „Dann werde ich ihn nicht heiraten.“

Er war bestürzt. „Aber warum nicht? Es war meine letzte Hoffnung als Onkel in Ihrem Herzen ein wenig Raum zu gewinnen.“

„Aus diesem Grunde sage ich nein. Ich könnte es nicht ertragen, häufig mit Ihnen zusammen zu sein. Es wäre eine endlose Qual für mich.“

„So unangenehm bin ich Ihnen?“ fragte er dumpf.

„Nein!“ Sie lächelte überlegen. Das Boot näherte sich dem Ufer.

„Aber so erklären Sie doch . . .“

Sie schaute ihn strahlend an. Ihm schien, als sei sie um Jahre gereift. „Sie fordern eine Erklärung meiner Handlungsweise? Haben Sie daselbe getan?“

„Was sollte ich Ihnen erklären?“

„Hatte ich in Les Avantures nicht vielleicht ein Recht zu erwarten, daß Sie etwas sagen würden,“ entgegnete sie leise.

„Zoonne“, sagte er in einem Ton, der sie erbeben ließ. Er sprang auf und ergriff ihre Hände.

Es war gut, daß das Boot im selben Augenblick anlegte, sonst hätte seine ungestüme Bewegung es in Gefahr gebracht. Sie stiegen aus. Borchert bezahlte. Der Schiffer strahlte vor Freude über das reichliche Trinkgeld. Schmunzelnd sah er dem Paare nach.

Als sie zum Hotel zurückgingen, hielt er noch immer ihre Hand in der seinen. „Ich liebte dich schon am ersten Tage; aber ich wagte nie, es dir zu gestehen.“

„So hätten unsere Wege fast auseinander geführt, wenn wir uns nicht in der letzten Stunde gefunden hätten.“

Eine kleine Episode.

Kriegserzählung von Valeria Cusig (Güstrow).

Man war schon seit einigen Tagen auf eine merkwürdige Erscheinung aufmerksam geworden. Es schob sich in die Gefechtslinie ein Soldat hinein, den die anderen nicht kannten und der, sobald Quartiere oder Feldlager bezogen wurden, verschwand. Zuerst hatten die Mannschaften in der Erregung des Krieges, in der Übermüdung der Marsche gar nicht auf den Fremden geachtet, der im Bajonettkampf manch einen mit der eigenen Brust gedeckt hatte. Er trug die Felduniform mit der Regimentsnummer, die Troddel der 3. Kompagnie — er schien zu ihnen zu gehören und war doch fremd. Wenn er sich nach dem Gefecht nicht stellte, glaubte man ihn tot, verwundet oder versprengt. An den Wachtfeuern erzählten sich die Soldaten die kühnsten Heldentaten von ihm, und wenn die Vorgesetzten nach dem Soldaten fragten, der so todesmutig gekämpft, war er nicht aufzufinden. Schon glaubten manche, daß sie es mit einer übernatürlichen Erscheinung zu tun hätten, aber bald kam die Wirklichkeit in Gestalt einer feindlichen Kugel und zeigte ihnen, daß nicht ein Schemen, sondern Fleisch und Blut neben ihnen gekämpft hatte.

Der rätselhafte Soldat hatte den Hauptmann der 3. Kompagnie aus einer Horde Turkos herausgehauen. Wie ein Löwe hatte er um sich geschlagen und sich mit seinem mächtigen Körper immer wieder zwischen die Schwarzen und den Hauptmann geworfen, der wie durch ein Wunder gerettet wurde. Endlich, als der Kampf verstummte und der Fremde schwer verwundet am Boden lag, konnte ihm der Hauptmann danken und für ihn sorgen. Behutsam wie ein Kind nahmen ihn die Soldaten, legten ihn auf eine Bahre und trugen ihn in ihr Quartier, das sie in einem kleinen französischen Dorf beziehen konnten. Ein Arzt legte ihm den Verband an. Am nächsten Morgen sollte er nach dem Feldlazarett geschafft werden. Der Hauptmann der 3. Kompagnie trat an ihn heran und wollte ihm stumm die Hand drücken. Er fürchtete, daß jedes Wort, zu dem der Verwundete veranlaßt oder das zu ihm gesprochen würde, ihn anstrengte, und er wollte daher seinen Dank und jede Frage nach Herkunft und Namen auf gelegener Zeit verschieben. Aber der Verwundete selbst richtete sich auf, als seine fieberhaft glänzenden Augen den Vorgesetzten erkannten. Wohl fiel er wieder auf sein Lager zurück, aber seine Lippen murmelten:

„Ich möchte Ihnen etwas sagen, Herr Hauptmann.“

„Wird es Sie auch nicht zu sehr anstrengen?“ fragte der Offizier. „Freilich, wenn Sie Ihren Angehörigen daheim eine Nachricht senden wollen, ist das wichtig, und ich bin bereit, alles für Sie zu übernehmen.“

Der Verwundete schüttelte den Kopf. „Das nicht — ich möchte Ihnen etwas sagen — allein!“

Der Hauptmann schickte alle Anwesenden hinaus und zog sich einen Stuhl neben den Kranken. Das Gefühl, das er vor einem Schicksal stünde, überkam ihn. Was war es für ein Geheimnis, das diesen Mann umwitterte?

„Herr Hauptmann,“ begann dieser mit leiser Stimme, „ich habe diese Uniform zu Unrecht getragen.“

„Ich ahnte es,“ entgegnete der Angeredete. „Wir konnten das in der Vielheit der Schlachten und Marsche nicht so schnell feststellen. Auch schlossen Sie sich verschiedenen Kompagnien an, und jede dachte, Sie seien von der dritten zu ihr versprengt. Warum taten Sie das?“

„Ich will es Ihnen gleich erzählen, aber — da ich nicht weiß, ob meine Kraft zu allem ausreicht, möchte ich Sie fragen: Wenn ich jetzt sterbe, würden Sie mich mit militärischen Ehren begraben?“

„Warum nicht? Wenn wir auch Ihren Namen nicht wissen, so haben Sie doch vor Zeugen auf dem Felde der Ehre für das Vaterland geblutet.“

„Aber — geben Sie sie mir nicht — die militärischen Ehren, Herr Hauptmann.“

Der Offizier legte seine Hand auf die Stirn des Verwundeten; er glaubte, er fieberte.

Der Soldat merkte es und lächelte.

„Ich bin ganz klar, Herr Hauptmann. Und wenn ich jetzt bei meiner Erzählung sterben sollte, ehe ich sie beendet habe, so wissen Sie doch, Herr Hauptmann — kein Grab, über das die Gewehre knattern — eine Vertiefung graben, mich hineinlegen, ein Gebet darüber sprechen.“

Der Mann röchelte und der Hauptmann half ihm, sich höher aufzurichten.

Der Verwundete fuhr fort: „Mit wenig Worten ist die Geschichte, die mich zerschmettert hat, erzählt. Ich diente bei den Pionieren in Harburg. Ich zeichnete gut und — verwertete meine Zeichnungen ebenso gut — bei den Engländern.“

„Mann!“ fuhr der Hauptmann auf.

Der Verwundete lächelte schmerzlich: „Nur noch ein paar Minuten Geduld. Mein Hauptmann beobachtete mich, — ich fühlte es. Und eines Tages fand er mich, wie ich an verbotener Stelle zeichnete. Er wollte mich sofort arrelieren, aber ich schlug ihn nieder. Dadurch ward ich vor Anklage und Untersuchung wegen Landesverrats geschützt, aber wegen Mordes hatte ich mich zu verantworten. Man fing mich und stellte mich vor ein Kriegsgericht. Ich sprach kein Wort, entschuldigte mich nicht und gestand nichts. Da wirkte mir mein Verteidiger eine Verurteilung wegen Totschlags aus,



Querschnitt I. Schrapnell, ein dünnwandiges Geschöß mit Kugelfüllung, das in der Luft zerplatzt: 1. Zünder, 2. Geschößwand, 3. Kugelfüllung, 4. Pulverladung.

Querschnitt II. Geschöß gegen Luftfahrzeuge. (Der Pulverrauch dringt durch die Seitenlöcher und bezeichnet den Weg des Geschößes.) Nach einer amerikanischen Darstellung.

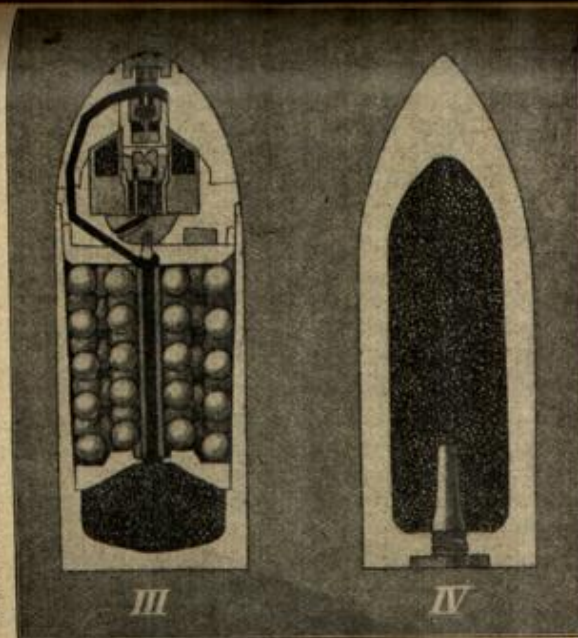
braucht die Entfernung nicht ganz genau zu ermitteln, weil das Ziel auch dann noch in genügender Weise getroffen wird, wenn es nur 50 bis 100 Meter näher oder weiter steht, als man angenommen hatte. Die Granate hat eine dicke Wand und ist im Innern mit einer Sprengladung gefüllt, die ebenfalls mit dem an der Spitze befindlichen Zünder in Verbindung steht. Gegen sehr widerstandsfähige Ziele wird sie als Vollgeschöß benutzt, um die Deckungen zu durchschlagen, die Geschütze zu zerstören usw. Soll sie gegen lebende Ziele dicht hinter Deckungen verwendet werden, gegen die das Schrapnell wegen seines flachen Streuungskegels unwirksam ist, so wird die Granate im Innern mit einem sehr stark wirkenden Explosivstoff gefüllt (Pikrinsäure), der die Granate selbst in sehr viele, kleine Teile zerreißt und durch die Kraft der Explosion die Endgeschwindigkeit teilweise aufhebt und einzelne Teile unmittelbar senkrecht auf den Boden und auch nach rückwärts treibt. Die Sprengteile werden also nach allen Richtungen hingetrieben (Sprenggranate), dadurch werden auch die dicht hinter sehr steilen Deckungen befindlichen Ziele getroffen. Der Nachteil dieses Geschößes besteht darin, daß es unmittelbar vor oder über der Deckung explodieren muß, weil sonst die ganze Wirkung verloren geht. Bei dem Einheitsgeschöß, der neuesten Erfindung auf dem Gebiete der Geschößtechnik, hat man die Vorteile des Schrapnells und der Granate zu vereinigen gesucht, mittelstarke Wand,

Man fand Zeugen, daß der Hauptmann hart und ungerecht gewesen sei. Ich bekam, trotz der mildernden Umstände, zehn Jahre Zuchthaus. Vor einem halben Jahre bin ich herausgekommen, — ein anständig bürgerliches Leben aufzunehmen, verhinderte die Verachtung und die Angst des Publikums vor einem Zuchthäusler. Ich wollte nach Afrika hinüber. Da brach der Krieg aus. Bei einem Regiment anzukommen, war undenkbar. Dennoch konnte das Vaterland jeden Arm brauchen. Längst hatte ich meinen Verrat als Verbrechen eingesehen und durch Reue gebüßt. Ja, die furchtbare Reue war bitterer gewesen, als der Kerker. Ich wollte mich rein waschen in dem eigenen Blute, das für Deutschland fließen sollte. So habe ich mich hinter einem Regiment hergeschlichen, — ich traf das Ihre. Einem Soldaten, dem ich in seinem Todeskampfe die Augen zugeedrückt habe und der den Schlachtfeldhymnen zum Opfer gefallen wäre, zog ich die Uniform aus und hüllte ihn in meinen

Artillerie-Geschosse.

(Hierzu 3 Abbildungen.)

Die Schrapnells sind hauptsächlich zur Beschädigung ungedeckter lebender Ziele bestimmt. Sie bestehen aus einem dünnen Mantel und sind inwendig mit einer Anzahl kleiner Kugeln gefüllt. Am Boden befindet sich eine Sprengladung, die mit einem an der Spitze befindlichen Zünder in Verbindung steht. Wird sie zur Entzündung gebracht, so zerreißt sie den Mantel, die Kugeln werden frei und fliegen mit der Endgeschwindigkeit des Vollgeschößes in der bisherigen Richtung weiter, wobei sie sich gleichzeitig nach der Seite ausbreiten. Sie bilden einen Keil, dessen Spitze im Moment der Entzündung liegt. Das Schrapnell hat eine große Tiefenwirkung, was namentlich für das Einschleichen von großer Bedeutung ist. Man



III. Granat-Schrapnell, das je nach der Zünderstellung als Granate oder als Schrapnell wirkt.

IV. Pulver-Granate, ein dickwandiges Geschöß, das als Vollgeschöß zur Zerstörung widerstandsfähiger Ziele dient.

Nach einer amerikanischen Darstellung.

innen mit Kugeln gefüllt und doppelte Sprengladung, die, je nach der Einstellung des Zünders, zur Explosion gebracht wird. Wird die gewöhnliche Pulverladung entzündet, so wirkt das Geschöß als Schrapnell, trifft der Feuerstrahl des Zünders dagegen auf die brisante Ladung, so wirkt das Geschöß als Sprengladung. Die Granaten, die aus den Ballonabwehrkanonen verschossen werden, sind noch mit einem besonderen Rauchentwickler versehen, der die Flugbahn des Geschößes in der Luft deutlich bemerkbar macht, so daß man ihre Lage zum Luftschiff sofort erkennen und danach die notwendigen Verbesserungen anbringen kann. Die Kartätsche besteht aus einer mit Kugeln gefüllten Blechbüchse, die schon im Lauf zerreißt, so daß die Kugeln aus der Mündung herausfliegen und sich unmittelbar darauf nach allen Seiten ausbreiten. Sie dient zur Nahverteidigung, wird aber nur noch bei den Festungsgeschützen angewendet; bei den Feldgeschützen, wo sie früher ebenfalls geführt wurden, sind sie in Fortfall gekommen und durch das Schrapnell ersetzt. Alle Geschosse sind an der Spitze mit einem Zünder versehen, der entweder beim Aufschlagen des Geschößes auf den Boden die Sprengladung zur Entzündung bringt (Aufschlagzünder), oder während des Fluges in der Luft in einer bestimmten Entfernung vor dem Ziele. Diese Entfernung kann durch die Einstellung des Zünders vor dem Laden in jedem einzelnen Falle bestimmt werden (Brennzünder).



Bombe zum Abwerfen aus Luftfahrzeugen.

Mantel, den ich zu diesem Zweck gekauft und nicht benutzt hatte. Der ehrliche Mann sollte in keines Unehrlichen Gewandung ruh'n. Dann begrub ich ihn, und zog seine Uniform an. Und dann, — Sie wissen, wie ich Ihnen, — dem Regiment gefolgt bin, — wie ich gekämpft habe! Ich habe beim Bajonettkampf mehrere Offiziere vom Tode gerettet. Das war mein Hauptbestreben. Und — jetzt, — Herr Hauptmann, — fühle ich, wie das Ende naht, — der von mir Gemordete winkt, — er hat mich sehten sehen, — er hat verziehen, — auch Sie. — Aber, — keine Ehren, — ein stilles Plätzchen, — und für mich beten, — leise beten, — Herr Hauptmann."

Der Soldat sah mit großen, merkwürdig glänzenden Augen in die Ferne, — dann war es, als ob er jemanden sähe, sich militärisch zum Grüßen aufrichten wollte. Er vermochte es nicht. Und immer größer wurden die Augen, immer leuchtender; ein seltsames Lächeln legte sich um die

des Hauptmanns umklammert hatte. Dieser beugte sich tief erschüttert über den Sterbenden.

„Ihren Namen?“ fragte er, aber er vernahm nicht mehr, was die erkaltenden Lippen hauchten, — der Kopf fiel hin-



Ein Liebesdienst zum Kampfe gegen die kleinen Russen.

Nicht nur gegen die Russen selbst, sondern auch gegen andere ungeliebte Bewohner der russischen Erde haben unsere Soldaten zu kämpfen. Leider halten sich diese Bewohner meist nicht auf der Erde, sondern in den Haaren und Wohnräumen der Russen auf und unsere armen Soldaten werden von diesen Bewohnern Rußlands besonders ausgekostet. Aber es wird erfolgreich dagegen mit allen Mitteln gekämpft, so daß auch hier es bald besser wird.

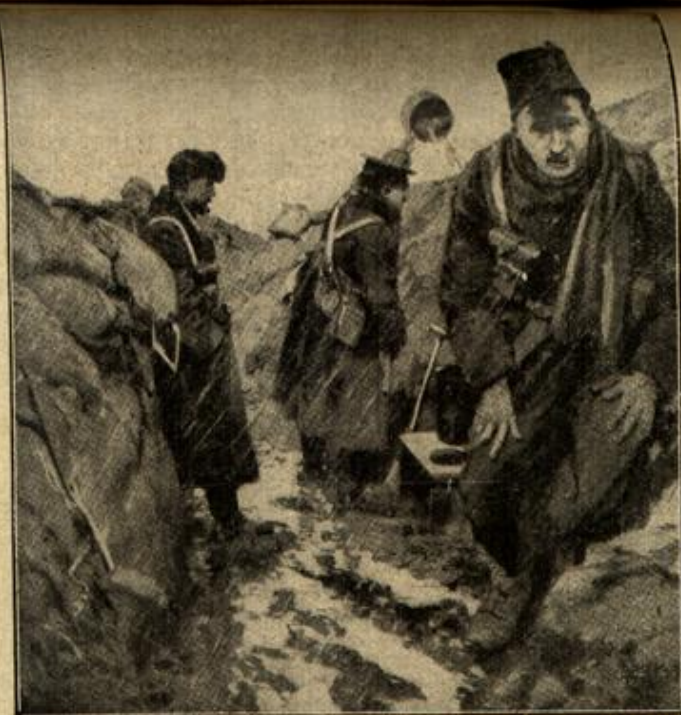
ten über und die Seele entfloß mit einem schweren Stöhnen. Unter stillem Gebet drückte der Hauptmann seinem Lebensretter die Augen zu.

Er meldete die Sache seinem Oberst. Um Mitternacht wurde am Ende des Gartens eines kleinen Bauerngehöftes ein Grab gegraben. Still und klanglos bestattete man den Verräter. Der Oberst, der Hauptmann und die zwei Soldaten, die ihn in die Erde gelegt, haben ein stilles Vaterunser über dem Toten gesprochen. In wundervoller Klarheit wölbte sich der Sternenhimmel über dem Grabe.

Zeichensprache im Kriege.

Von J. M. Merich (Berlin).

Zu den wichtigsten Bedingungen einer erfolgreichen Kriegsführung gehört unstreitig die möglichst rasche Übermittlung der Befehle, die von der Heeresleitung ausgegeben werden. Der Stab von Adjutanten und Meldereitern, der früher ausschließlich für solche Zwecke in Verwendung

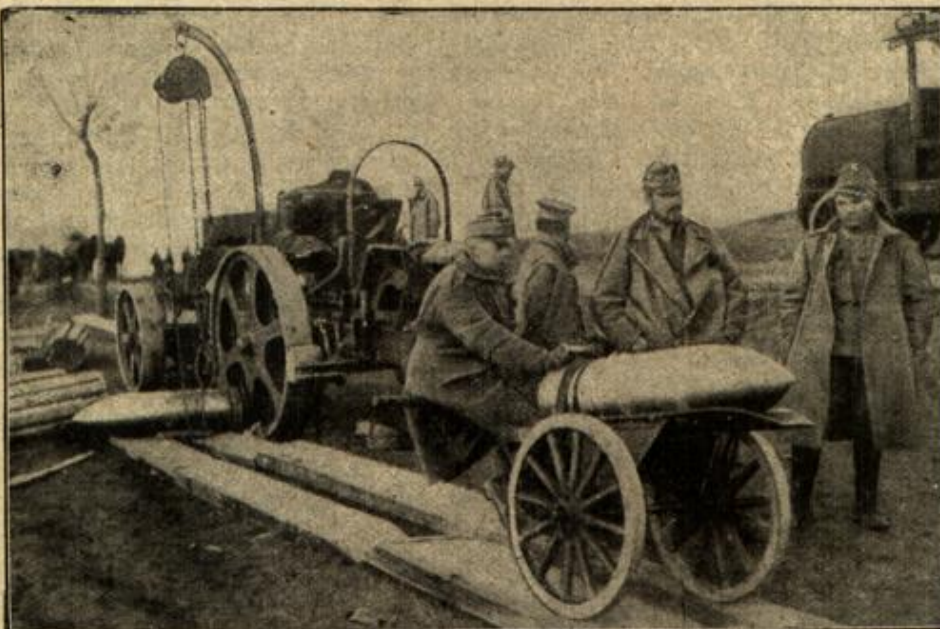


Traurige Zustände in den englischen Schützengräben in Nordständern.

Die schlechte Witterung spielt besonders unseren verwöhnten Gegnern, den Franzosen und Engländern, hart mit, die lange nicht so geschickt sind, ihre Schützengräben so wohnlich wie irgend möglich zu gestalten. Wir sehen, wie das Wasser in den Schützengräben steht und wie ein Soldat versucht, durch Ausschöpfen diese Zustände wenigstens etwas zu verbessern.

war, wird nun vielfach durch andere Hilfsmittel ersetzt, wie sie die modernste Technik liefert, wie sie aber zum Teil sogar schon vor sehr alter Zeit in Anwendung kamen, und zwar hauptsächlich bei den Naturvölkern.

Die Eingeborenen verschiedener Länder besitzen ein erstaunliches System, sich in Friedens- und in Kriegszeiten auf weite Entfernungen zu verständigen, befreundete Stämme zur Hilfeleistung anzurufen oder sie vor dem Einbruch von Feinden zu warnen. Die Art, einander durch akustische oder optische Zeichen Nachrichten zukommen zu lassen, ist sowohl bei den Naturvölkern Afrikas, wie Amerikas und Austra-



Ein Geschotzwagen der österreichischen 30,5 cm Motormörser mit einem Geschö. Wir sehen auf unserem Bilde, wie diese Riesengeschosse für die österreichischen Motormörser auf Geschotzwagen zum Lauf des Riesengeschützes geschafft und dort eingeführt werden.

1770 sich dem australischen Festlande näherte, eine Reihe von Rauchsäulen, die in bestimmter Anordnung zum Himmel stiegen. Er erfuhr später, daß es eine Mitteilung der Küstenbewohner an die mehr im Innern wohnenden Stämme war, daß sich ein seltsames Wasserfahrzeug mit großen weißen Flügeln — den Segeln — näherte. Mit der Zeit lernten die Europäer diese Rauchsprache wohl verstehen und konnten ihre Maßnahmen danach treffen.

Als die Naturvölker in den Besitz von kleinen Spiegeln gelangt waren, benutzten sie das reflektierende Sonnenlicht, um sich auf größere Entfernungen zu verständigen. Neben diesen optischen Signalen haben die Eingeborenen auch akustische Signale, unter denen die weithin hörbare und von Dorf zu Dorf weitergegebene Trommelsprache besonderer Erwähnung bedarf.

Trommel und Trompete spielen im Militärwesen eine große Rolle. Ihre Sprache wird wohl verstanden und vermag sehr vielerlei auszudrücken. Sie wird aber nur auf geringe Entfernungen gehört, wie denn überhaupt akustische Signale jeder Art in dem Lärm, den der Donner der Kanonen macht, gänzlich illusorisch werden.

An Stelle der akustischen Signale müssen also die optischen treten, die sehr verschieden von einander sind und sich sowohl dem Terrain, der Tageszeit als auch dem Umstande anpassen müssen, ob die Sonne scheint oder der Himmel von Wolken bedeckt ist. Ein sehr wichtiges Hilfsmittel zum Signalisieren stellt der Heliograph dar, der im Grunde genommen nichts anderes ist als das exakt zu einem wissenschaftlichen Instrument ausgearbeitete Stückchen Spiegelscheibe, mit dem kleine Kinder einander die Sonne in die Augen spielen lassen. Mittels des Heliographen lassen sich Lichtblitze bis auf eine Entfernung von nahezu 200 Kilometern versenden, wenn das Wetter klar ist und die Sonne kräftig scheint. Heliographenstationen gibt es auch in unserer Kolonie in Deutsch-Ostafrika, und diese Stationen dienen nicht bloß militärischen Zwecken, sie befördern sogar, allerdings ohne Gewähr, Privattelegramme.

Die Sprache des Sonnentelegraphen ist natürlich eine geheime, und nur die darin Eingeweihten können die Signale verstehen. Wie außerordentlich wertvoll die Sonnentelegraphie sich früher erwiesen hat, geht z. B. daraus hervor, daß die Franzosen im Jahre 1870 die Bewegungen der Kommunistentruppen dem Kommandanten der Versaillerarmee mittels Heliographen kundgeben konnten. Die Engländer haben sich vielfach dieses Verständigungsmittels bedient, namentlich in den Kolonialkämpfen, wo die Sonne günstige Bedingungen bietet und andere Verständigungsmittel mit Schwierigkeiten verbunden sind.

Des Nachts, wenn keine Sonne scheint, treten an die Stelle des Heliographen die Leuchtraketen oder andere Feuerzeichen. Wenn sie, was ja auf hügeligem Terrain leicht ist, auf einer Höhe entzündet werden, dann sind sie natürlich weithin sichtbar, und ihre Sprache wird verstanden und den Angaben Folge geleistet. Doch nicht nur dem eigenen Heer dienen solche Verständigungsmittel — auch die Spione bedienen sich solcher Signale, und erst vor kurzem ist es den Österreichern gelungen, solche Spione abzufassen, die mittels Feuersignalen den Serben Mitteilung von der Stellung der österreichischen Truppen zukommen ließen.

Ein Verständigungsmittel von größter Wichtigkeit ist die Flaggensprache, für die es internationale Vereinbarungen gibt und die in einem Signalbuch zum Nachschlagen für Seeleute zusammengestellt ist. Für den Schiffsverkehr in friedlichen Zeiten ist die Flaggensprache ein notwendiges

Verständigungsmittel auf hoher See, um Nachrichten auszutauschen, Warnungen zu erteilen, auch Größe und freundschaftliche Botschaften von einem Schiff auf das andere zu übermitteln. Im Seekriege wird die Flaggensprache natürlich zu einer Geheimsprache, die nur von den Angehörigen der eigenen Flotte verstanden werden kann; ihre vollständige Beherrschung ist eine der notwendigen Kenntnisse, die sich der Seemann zu erwerben hat. Ein Mißverständnis kann von den schwersten Folgen begleitet sein und Untergang und Tod im Gefolge haben.

Wie bereits bemerkt, ist die Sichtbarkeit der optischen Signale von der Helligkeit abhängig: im Nebel und in finsterner Nacht treten die optischen Signale gegen die akustischen zurück. Nur die Lichtsprache bleibt bestehen, die Verständigung durch Scheinwerfer, Raketen, verschiedenfarbige Laternen muß das Dunkel zu durchdringen trachten und die Verständigung zwischen den einzelnen Schiffen aufrecht erhalten.

Seit Einführung der drahtlosen Telegraphie hat die Zeichensprache im Kriege ein außerordentlich wertvolles Hilfsmittel zu Lande und zu Wasser gewonnen. Die drahtlose Telegraphie arbeitet auf weite Strecken, ist exakt und diskret. Man hat bereits Vorrichtungen, die es unmöglich machen, daß der Feind etwa die Nachrichten auffangen und für sich verwerten könnte, und auf riesige Strecken, zumindest über das ganze Operationsfeld hinweg, vermag die Leitung des Heeres oder der Flotte ihre Befehle zu geben und ihre Dispositionen zu übermitteln.

Das Deutsche Reich steht augenblicklich in einem schweren Kampfe gegen eine große Anzahl von Feinden. Zu Lande und zu Wasser ist es angegriffen worden, es muß all seine Kräfte zusammen nehmen, um sich nicht nur zu verteidigen, sondern auch die Nationen, die in so böswilliger Weise den Frieden der deutschen Lande gestört haben, in empfindlicher Weise zu strafen und zu züchtigen. Wir haben das größte Vertrauen zu unserer Armee und zu unserer Flotte, und wir sind überzeugt, daß dieses Vertrauen sich in jeder Weise als berechtigt zeigen wird. Dieses Vertrauen basiert auf der deutschen Treue, der deutschen Vaterlandsliebe, der deutschen Kraft. Es basiert aber auch auf der Tüchtigkeit unserer Führer, die nichts verabsäumt haben, unsere Wehrmacht in jeder Beziehung auf der Höhe zu erhalten und zu diesem Zweck alles sich zu eigen gemacht haben, was die Kriegserfahrung von der ältesten Zeit bis auf die jüngste Gegenwart gelehrt hat, sei es auf dem Gebiete der Praxis oder dem Gebiete wissenschaftlicher Theorien. Was brauchbar ist, aber auch nur das, wurde angenommen; sei es nun eine einfache, aber dennoch wertvolle Kriegslist eines eingeborenen Volkes, sei es die Erfindung eines weltberühmten Gelehrten. Dabei ist auch die Zeichensprache in dem jetzigen Kriege zu der größtmöglichen Vollkommenheit ausgearbeitet worden: die Heliographen und die Scheinwerfer, die Leuchtraketen und die Rauchsignale, die Flaggenzeichen, die drahtlose Telegraphie und Telephonie, sie werden mit echt deutscher Vollkommenheit und Gründlichkeit gehandhabt werden. Der kaum gegebene Befehl wird auf die weitesten Entfernungen hin verstanden werden, und wie die ganze Heeresleitung wie ein einziger Kopf arbeitet, so wird die ganze Armee zu Wasser und zu Lande wie ein einziger Leib die Bewegungen ausführen, die der Kopf erdacht und gründlich erwogen hat. Dieser Riesenkörper wird sich gegen den Feind in Ost und West wenden und wird ihn zerschmettern, so gründlich zerschmettern, wie er es durch sein ruckloses Tun verdient hat. Und auch das wird eine Zeichensprache des Krieges sein, das sichtbare Zeichen einer gerechten Strafe und Vergeltung.



Vorsichtig sei mit deinem Wort,
Und überlegt in Taten;
Doch alle Zeit am langsamsten
Verfahre beim Beraten!

Fürs Haus.

Denn was dein Rat auch noch so recht,
So fällt, gelingt es jenen schlecht,
Sein Mißerfolg und Ungelück
Doch immer nur auf dich zurück!

Abschied.

Die Trommel ruft — der Feind rückt an!
Schon viele Wunden klaffen!
Rückt aus, wer hau'n und stechen kann,
Die Sensen macht zu Waffen!
Ihr deutschen Frauen, lieb und hold,
Gebt von dem Busen Schmutz und Gold
Und kommet selbst, die Degen
In ihrem Schmerz zu pflegen!

Schließt nur der Mäusen helles Haus,
Laßt Kunst und Handel feiern!
Die deutsche Jugend zog ja aus
In Preußen, Sachsen, Bayern.
Des Lebens Scherz und Freude schweigt,
Nur Kampfesgeschrei zum Himmel steigt,
Nur der Kanonen Dröhnen
Und leises Flehn und Stöhnen.

Der König rief und Deutschland kam
Vom Thron bis zu den Hütten!
Ein jeder froh die Wehre nahm!
D'rum laßt das Flehn und Bitten —
Behüt' dich Gott, du süße Braut,
Ihr Lieben, auf den Herrn vertraut!
Er wird mich schon geleiten,
Für euch ja will ich streiten!

Für euch, für unser stilles Glück,
Für Freiheit, Recht und Ehre!
Und sehr' ich nicht zu euch zurück
Im sieggetrübten Heere —
So tröst' euch dies in eurem Leid:
Ich fiel mit Ruhm im heil'gen Streit,
Der Erbfeind ist bezwungen
Und Fried' und Heil errungen!

F. Kirchner.

Unsere kleinen ABC-Schützen.

Von Ottilie Thein.

Ostern kommt bald heran, und da halte ich es an der Zeit, ein Wort zugunsten der ganzen kleinen Kinderwelt, die dann zum ersten Male das Schulzimmer betreten wird, zu reden. Es gibt nämlich sehr viele Eltern, vor allem Mütter, die von der Erziehungslust nicht gar zu viel begriffen haben und daher anstatt liebevoller Ermahnungen und stets wiederholter geduldiger Anweisungen zu Scheltworten, Drohungen und gar Schlägen übergehen. In solchen Häusern heißt es schon lange vor Ostern: „Na, warte nur, wenn du nur erst zur Schule gehst, da wirst du ganz anders vorgekommen werden! Der Herr Lehrer wird strenger mit dir verfahren, als deine zu gute Mutter es über sich vermag. Paß nur auf, wie es dir dort ergehen wird!“ So geht dem bedauernswerten Kleinen die Furcht vor dem Lehrer schon in Fleisch und Blut über, bevor er ihn nur mit Augen angesehen hat, und anstatt sich auf den Schulbesuch, auf das Lernen, auf den Umgang mit den anderen Schülern zu freuen, wird das Kind von Angst gepeinigt und gedenkt der Zukunft nur unter Zittern und Zagen. Das soll doch gewiß nicht sein; im Gegenteil soll die Schule ihm als ein begehrenswerter Aufenthaltsort hingestellt werden, wo sehr viel zu seiner Unterhaltung und Belehrung geschehen wird. Und der

Lehrer soll kein Popanz sein, mit dem man Kinder schreckt, sondern ein von allen seinen kleinen Schülern geliebter, guter Mann, dem unbedingt Gehorsam und Ehrerbietung zu zollen ist. — Mit welchen Gefühlen geht wohl jener kleine Bursche zur Schule, der die Hand seiner Mutter festhält und vor Herzklopfen kein Wort sagen kann? Seine großen, blauen Augen wandern in der Schulstube von dem Lehrer auf die Mitschüler, von den Mitschülern auf den Lehrer. Er wagt nicht, sich zu rühren, nachdem ihn die gute Mutter verlassen hat. Allmählich füllen sich die Augen mit heißen Tränen, und plötzlich rollen sie ihm über die erbläuten Wangen. Er fürchtet sich, er möchte nach Hause, um dort ganz für sich allein mit seinen Spielsachen zu spielen. Die vielen fremden Gesichter ringsum, die eingetretene Stille, das Sigen mit gefalteten Händen, alles ist ihm durchaus ungewohnt, und sein kleines Herz will ganz verzagen. Da fällt der Blick des freundlichen, jungen Lehrers auf den Kleinen. Auf ihn zugehend und ihm beschwichtigend die Hand reichend, spricht er einige gütige Worte der Aufmunterung zu dem dankbar ausblickenden Kinde und weist es darauf hin, daß es sehr angenehm in einer Schule sei, wo man mit so vielen anderen lieben Altersgenossen zusammen lernen und in der Freistunde frohe Spiele betreiben könne. Er gewinnt auf diese Weise sehr rasch das Zutrauen seiner Klasse, und es wird ihm nicht schwer werden, gute Disziplin in ihr zu halten. Das Kind aber kommt gern wieder in die Schule, die ihm vorher in einem ganz anderen Lichte geschildert worden war. Die Erwachsenen hätten sehr viel vorsichtiger reden müssen.

Für die Küche.

Bunte Schweinefilets. 3 bis 4 Filets häutet man und spickt sie abwechselnd dicht mit streifig geschnittenen Sardellen, Speck, rohem Schinken, Räucherzunge und sauren Gurken. Hierauf werden sie mit Butter und Speck, unter Nachgießen von etwas Brühe gar und zu schöner Farbe gebraten, indem man sie öfters begießt. Die Sauce gießt man durchs Sieb, macht sie sämig, schmeckt sie mit Zitronensaft ab und reicht sie neben dem Braten.

Biskuit-Roulade. 6 Eigelb mit 190 Gr. Puderzucker rührt man ¼ Stunden nach einer Seite. Dazu gibt man die abgeriebene Schale einer halben Zitrone, 80 Gr. Kartoffelmehl und reibt schnell den Schnee der 6 Eiweiße. Dann wird der Teig schnell auf ein mit Butter bestrichenes Backblech geschüttet. Bei schwacher Hitze bäd man das Biskuit 15 bis 20 Minuten; dann bestreicht man den Kuchen schnell mit Marmelade und rollt ihn auf dem Blech zusammen. Nach dem Erkalten wird Zuckerglasur darüber gezogen.

Gebakene Kalbshagen auf Wiener Art. Auf sechs Personen rechnet man ungefähr 1½ bis 2 Kilo Kalbshagen, die man in Butter mit etwas Zwiebel anbrät und unter öfterem Begießen mit Sahne oder Bouillon in circa 1½ Stunden schön braun schmort.

Topf-Wild. Man schmilzt 200 Gr. Butter in einem gut schließenden Dampfstopf und legt zu unterst eine dünne Schicht fein zerschnittene Zwiebeln, der eine dickere von dünnstreifig geschnittenem Schweinefleisch folgt. Darauf gibt man kleinere Stücke Wildfleisch hinein, bedeckt diese Schicht mit gesalzenen und gepfefferten Schweinefleischstreifen, breitet eine Lage Zwiebeln darüber und so fort. Dies Gericht läßt man etwa 20 Minuten über mäßigem Feuer dämpfen, worauf man eine Flasche guten Rotwein

daran gießt. Hierin nun muß das Fleisch gar werden. Man halte den Topf fest verschlossen. Kurz vor dem Auftragen kann die Sauce mit etwas Mondamin bündig gemacht werden.

Haushaltswirtschaft.

Im Haushalt kann sehr viel vergeudet, zum Glück aber auch sehr viel gespart werden. Jeden Tag werden jetzt in den Zeitungen darauf bezügliche Notizen gebracht. Dieser rät hierzu, jener dazu, um zur guten wirtschaftlichen Lage seines lieben Deutschlands sein Scherflein beizutragen. Sparsamkeit ist naturgemäß geboten. Denn ob noch so große Vorräte vorhanden sind, können und werden sie dennoch endlich erschöpft sein. Jedermann soll sich daher ernstlich bemühen, sie möglichst lange zu erhalten. Die organisierte Wohlfahrtspflege tut heutzutage sehr viel auch für die sogenannten „kleinen Leute“, d. h. für solche, die nur einen kleinen Wirtschaftsbetrieb haben und scharf rechnen müssen, um ihr Durchkommen zu finden. So hat man z. B. in vielen Städten Haus bei Haus die Adressen jener Bewohner eingekammelt, welche willig sind, die überbleibsel aus ihrer Küche, Kartoffelschalen usw., regelmäßig an Viehhalter auf dem Lande abzugeben. Diese sind sehr dankbar, wenn ihnen Gelegenheit geboten wird, derartige Abfälle umsonst zu erhalten. Es liegt ihnen so sehr daran, daß sie auch bereitwillig eine Kleinigkeit dafür zahlen, sobald sie nur die Gewißheit haben, nicht vergeblich zu kommen und dadurch ihre Zeit zu vergeuden. Ich selbst habe die Vermittlung gern übernommen und ernte von beiden Seiten aufrichtigen Dank. Manche Hausfrau mit nur kleinem Haushalte meint zwar, „das Abholen der Abfälle lohne sich bei ihr gar nicht; es bleibe wenig oder gar nichts übrig, weil sie recht sparsam wirtschaftet und nicht das Geringste vergeude.“ Das ist zwar richtig, aber trotzdem kann die Bäuerin noch manches verwerten, was die Städterin verwirft, und gerade in dieser Kriegszeit müssen beide Hand in Hand gehen, damit wir uns unabhängig von dem bösen Willen Englands erhalten und von einer Aushungerung nicht die Rede sein kann. Eine Sparsame.

Erprobtes.

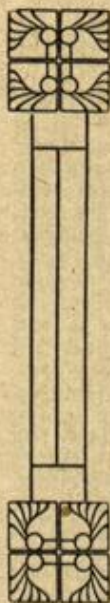
Fledwasser. Man kocht 33 Gramm geschnittene Seifenwurzel mit ½ Liter Wasser zur Hälfte ein, filtriere die Flüssigkeit durch feine Leinwand, lasse sie erkalten und gieße sie vom Bodensatz vorsichtig ab. Diesem Aufguss füge man 16½ Gramm Salmiatgeist zu. Gut verkorkt, hält sich dieses Fledwasser lange Zeit. Für Wäsche bereitet man ein sehr gutes Fledwasser, indem man ¼ Kilo Chloralkali mit ½ Liter Wasser zu Brei reibt.

Stopfnadeln oder andere größere Nadeln, deren Ohr abgebrochen ist, wirft man nicht fort, sie können recht gute Dienste leisten, wenn es gilt, in einer Zimmerwand eine Stelle zu finden, die einen langen Nagel aufnehmen kann. In Stein oder Ziegel läßt sich ein Nagel nicht eintreiben, er geht nur durch die Puzschicht; man muß dann eine Stelle finden, wo die Steine zusammengefügt sind. Mit einer langen abgebrochenen Stopfnadel lassen sich solche Stellen schnell und leicht finden, und die kleinen Löcher, die sie hinterlassen, sind kaum sichtbar, vorausgesetzt, daß man es versteht, sie auch gerade mit dem Hammer zu treffen und in die Wand zu treiben. Durch Unterlassung solcher Vorprüfung sind sehr oft böse vernagelte Zimmerwände zu sehen.

Die Seehelden der „Agesha“ während ihrer Landung auf der Kofon-Insel.

wo sie während der Zerstörung der drahtlosen Station von dem überraschend durch die überlegene „Sndney“ angegriffenen Kreuzer „Emden“ abgeschnitten wurden. Sie taperten nach der Zerstörung der „Emden“ den im Hintergrund rechts sichtbaren englischen Dreimaster „Agesha“, den sie mit Gewehren, Munition

Führer wir auf der ersten Seite bringen, angesichts der zahlreichen englischen, französischen und japanischen Kriegsschiffe durch das Indische Meer und durch die Straße von Bab-el-Mandeb ins Rote Meer gesteuert, und in der Nähe von Hodeida an der Südwestküste Arabiens gelang es ihm, in Sicht eines französischen Panzer-

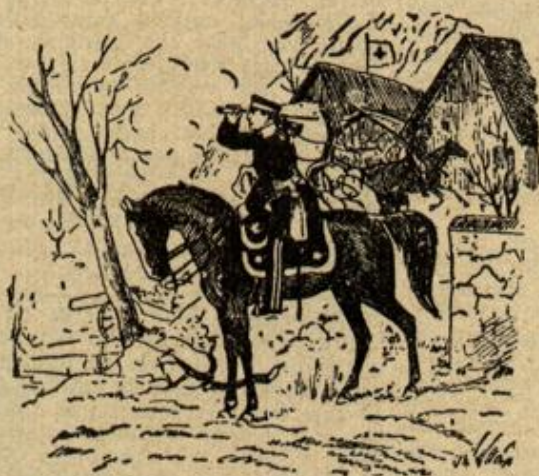


und Proviant verjagen, entzogen sich geschickt der Gefangennahme und setzten mit ihrem Segelschiff in den indischen Gewässern mit einer bewundernswerten Kühnheit den Kaperkrieg der „Emden“ fort, indem sie die englisch-indische Küstenschiffahrt beunruhigten, eine Anzahl von Schiffen, darunter den Kohlendampfer „Oxjord“, wegnahmen und versenkten. Nun ist dieser kühne Segler, dessen

kreuzers, ungestört auf türkischem Gebiet zu landen, wo er von den türkischen Truppen mit Begeisterung empfangen wurde. Und mit den Türken jubelt ganz Deutschland über diese herrliche Leistung deutschen Seemannsmutes. Sie ist ein neues Zeugnis des Geistes, der die deutsche Flotte beherrscht und der England noch schwer zu schaffen machen soll.

Rätsellecke.

Buchbild.



Eine Erinnerung. — Wo ist der andere Große?

Rätsel.

Das erste halten ist oft schwer
Und dennoch muß es sein,
Besonders übt beim Militär
Man dies als Tugend ein.

Die zweiten machen vielen Spaß
Mit drolligen Manieren,
Nur pflegen leider ohne Maß
Sie nie sich zu genießen.

Das Ganze ist kein Ding an sich
Und keine Jahrmarktwar'
Und dennoch wird, wie wunderbar,
Es festgehalten gar.

Silbenrätsel.

Nachstehende 24 Silben: nej don land hon ba bi en tu grin ger jus do ne ter ru nu na pfand sel suf ru eng un ni ergeben, richtig gruppiert, zehn Worte, deren Anfangs- und Endbuchstaben zwei Berühmtheiten benennen: Die Worte sind: 1. Ort am Rhein, 2. Türkischer Männername, 3. Strom im Sudan, 4. Stadt in Angola, 5. Staat in Europa, 6. Land in Afrika, 7. Tropenfrucht, 8. Eine Sicherheit, 9. Australische Insel, 10. Papphöhe der Schweiz.

Rätsel.

Ein Zeichen vor: Als herrlich Siland ist's zu schauen.
Gar heftig tobt um dieses Wort des Kampfes Grauen,

Rätsel-Auflösungen aus voriger Nummer:

Bilderrätsel. Wahre Freundschaft erfordert Übereinstimmung in den Hauptcharakteren.

Gleichklang. Keule.

Homonym. Bach.

Silbenrätsel.

Herzog, Idar, Kette, Dubah, Emden, Kienferke, Böhmen, Helzen, Riva, Givet. — Hindenburg — Tannenberg

Quadraträtsel.

A	L	U	C	A
L	C	I	B	L
U	I	D	F	U
C	B	F	I	C
A	L	U	C	A

Gedruckt und herausgegeben von Paul Schettlers Erben, Verlagsb. m. b. H. Hofbuchdruckerei, Cöthen, Anb. Verantwortl. Schriftleiter: Paul Schettler, Cöthen.

Sämtliche Bilder sind von der zuständigen Behörde zur Veröffentlichung genehmigt worden.

Bad Homburg v. d. H., den 27. März 1915.

Straßen-Polizei-Verordnung für den Umfang der Stadtgemeinde Bad Homburg v. d. H.

Auf Grund der §§ 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizei-Verwaltung in den neuerworbenen Landesteilen und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Bezugnahme auf den § 57 der Wegpolizei-Verordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden vom 7. November 1899 mit Zustimmung des Magistrats und mit Genehmigung des königlichen Regierungs-Präsidenten zu Wiesbaden für den Umfang der Stadtgemeinde Bad Homburg vor der Höhe folgende Polizei-Verordnung erlassen.

I. Teil.

Eingangsbestimmungen.

§ 1.

Anwendungsgebiet der Straßen-Polizei-Verordnung.

Die für öffentliche Wege gegebenen Bestimmungen finden auch auf solche Straßen, Plätze, Brücken, Durchlässe und sonstige Verkehrswege Anwendung, welche zwar Privatwege sind, auf denen aber tatsächlich ein öffentlicher Verkehr stattfindet.

§ 2.

Begriff der Dunkelheit und der Nacht.

1. Unter „Eintritt der Dunkelheit bis Tagesanbruch“ wird die Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang verstanden.

2. Unter „Nacht“ wird in den Monaten April bis September die Zeit von 11 Uhr abends bis 5 Uhr morgens, in den Monaten Oktober bis März die Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens verstanden.

§ 3.

Begriff des Bürgersteigs.

Unter Bürgersteigen werden in dieser Verordnung allgemein ohne Rücksicht auf die bauliche Beschaffenheit (Pflaster oder sonstige Befestigung) die Fußwege längs den Grundstücken vor den Gebäuden oder Einfriedigungen bis zur Straßenrinne verstanden.

§ 4.

Begriff des Kurviertels.

Wo in dieser Polizei-Verordnung von dem „Kurviertel“ die Rede ist, sind folgende Straßen darunter verstanden: Kaiser Friedrich-Promenade, Parkstraße, Friedrichstraße, Ferdinandstraße bis zur Schönen Aussicht, Risseleßstraße, Ludwigstraße, Schwedenpfad, Schöne Aussicht, Louisenstraße von der Audenstraße abwärts, Elisabethstraße von der Kasernenstraße abwärts, Augusta-Allee, Promvoroffstraße, Trappstraße, Kuranlagen, Viktoria-Allee, Landgrafenstraße.

II. Teil.

Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung, der Sicherheit und des ungestörten Verkehrs auf den öffentlichen Straßen.

I. Auf den Straßen im Allgemeinen.

§ 5.

Straßensperrung.

1. Öffentliche Straßen dürfen nur durch die Polizei-Verwaltung oder mit deren Genehmigung ganz oder teilweise gesperrt werden. Die hierbei gestellten Bedingungen müssen erfüllt werden.

2. Die Sperrung ist am Anfang und am Ende des zu sperrenden Straßenteils, erforderlichen Falls auch an einmündenden Straßen, durch Aufstellen oder Anbringen von Tafeln mit der deutlichen Aufschrift „Gesperrt“ erkennbar zu machen. Die Tafeln sind vom Eintritt der Dunkelheit bis Tagesanbruch durch hellbrennende Laternen zu beleuchten.

3. Jede unbefugte Beseitigung, Beschädigung oder Veränderung der Warnungstafeln und ihrer Laternen, sowie das unbefugte Auslösen der letzteren ist strafbar.

§ 6.

Benutzung der Straße zu Privat Zwecken.

Wer die öffentliche Straße zum Gewerbebetriebe oder zu einem anderen Privat zwecke derart benutzen will, daß hierdurch der öffentliche Verkehr beeinträchtigt wird, hat hierzu die schriftliche polizeiliche Erlaubnis nötig. Diese wird auf Zeit oder widerruflich und unter gewissen Bedingungen erteilt, die genau einzuhalten sind. Insbesondere sind auch die zum Schutze und zur Schonung des Straßenkörpers gestellten Bedingungen, wie Verwendung von Gerüstschwellen, Pfostenstüben, Bohlen und dergleichen Hilfsmitteln genau zu beachten, sowie die polizeilichen Anweisungen genau zu befolgen.

§ 7.

Polizeiliche Erlaubnis zur Straßensperrung.

Die polizeiliche Erlaubnis zur Straßensperrung ist insbesondere erforderlich zur Herstellung von Hilfsarbeiten, zu Bauten oder baulichen Veränderungen, zur Anlage oder Ausbesserung von Kanälen, Gas- und Elektrizitäts- oder Wasserleitungen, Brunnen, Gruben, zur Aufstellung von Asphalt- und Teerkothen und ähnlichen heizbaren Vorrichtungen, von Gerüsten (z. B. Weißbinder-, Maurer-, Dachdeckergerüsten), Sprießen, Verschlüssen, zum Aufreißen von gepflasterten oder nicht gepflasterten Straßen.

2. Wenn Sensen auf öffentlichen Wegen oder an öffentlichen Orten getragen werden, muß die Klinge durch einen längs der Schneide zu befestigenden Bügel oder Sensenschuh sicher verwahrt sein.

§ 22.

Schleifenziehen.

Es ist verboten bei herrschendem Frostwetter auf den Fahrdämmen wie auf den Bürgersteigen Schleifen zu ziehen oder zu benutzen. Der zur Straßenreinigung Verpflichtete hat solche Schleifen alsbald unbrauchbar zu machen.

§ 23.

Modeln.

1. Kinderschlitten dürfen in der Stadt auf den Bürgersteigen überhaupt nicht, auf allen steilen und abschüssigen Straßen nur langsam gefahren werden.

2. Die Ausübung des Modellsports innerhalb des geschlossenen Ortsbereichs der Stadt ist verboten. Im übrigen sind die darüber jeweils geltenden besonderen Polizei-Verordnungen und polizeilichen Vorschriften zu beachten (zur Zeit gilt die Regierungs-Polizei-Verordnung betr. den Modellsport vom 29. Oktober 1909, A.-Bl. S. 337).

§ 24.

Feuerwerk.

Das Abbrennen von Freudenfeuern, Feuerwerk, von Fröschen u. a. Feuerwerkskörpern, das Schießen oder Sprengen von Felsen oder Mauerwerk mit Pulver oder anderen Explosionsstoffen ist nur mit polizeilicher Erlaubnis und unter Beachtung der hierbei gestellten Bedingungen gestattet. Sollen nach eingetretener Dämmerung Arbeiten vorgenommen werden, bei welchen ein ungewöhnlicher Feuerschein verursacht wird, so muß zur Verhütung von Feuerlärm 24 Stunden vor deren Beginn der Polizei-Verwaltung Anzeige gemacht werden.

§ 25.

Straßenhandel im Umherziehen.

1. Gewerbetreibende, welche Waren, Gerätschaften oder Materialien auf Fuhrwerken mit sich führen, dürfen sich in den Straßen nicht aufstellen und nur solange daselbst anhalten, als dies zur Abwicklung eines eben im Gange befindlichen Verkaufsgeschäfts, beziehungsweise Vornahme einer nur kurze Zeit in dem betreffenden angrenzenden Hause in Anspruch nehmenden Verrichtung, unbedingt notwendig ist; in engen Straßen, wo die geringe Breite des Fahrbettes nicht das Vorüberfahren eines zweiten Fuhrwerks gestattet, dürfen sie überhaupt nicht anhalten. Die Fracht bzw. die Waren müssen überhaupt so geladen sein, daß der Verkehr dadurch in keiner Weise behindert wird. Im Kurviertel dürfen in der Zeit vom 1. Mai bis 1. Oktober zum Feilbieten von Waren im Umherziehen nur leichte, von Menschenhänden bewegte Fuhrwerke benutzt werden. Innerhalb der Kuranlagen einschließlich der Alleen nach dem Ludwigs- und Elisabethenbrunnen und dem unteren Schwedenpfad darf ohne besondere Erlaubnis der Kurverwaltung keinerlei Gewerbebetrieb stattfinden.

2. Auch bei dem sonst erlaubten Straßenhandel dürfen nur solche Tragvorrichtungen und Behältnisse verwandt werden, welche die betreffende handeltreibende Person leicht und bequem handhaben kann.

3. Die Benutzung der Bürgersteige zum Straßenhandel ist gänzlich verboten.

4. Bezüglich des Verbots des Verkehrs mit Waren der Waren wird auf § 67 dieser Verordnung verwiesen.

§ 26.

Umhertragen von Plakaten.

Das Umhertragen von Plakaten, Reklametafeln und Gegenständen, sowie das Umherfahren von Reklamewagen oder Karren ist nur mit schriftlicher polizeilicher Erlaubnis gestattet.

§ 27.

Anschlagzettel, Plakate.

Anschlagzettel, Plakate und sonstige Ankündigungsmittel dürfen ohne polizeiliche Erlaubnis an anderen Orten als den amtlich zugelassenen Anschlagtafeln, Säulen u. s. w. nicht angeklebt oder angeheftet werden. Auf die amtlichen Bekanntmachungen der öffentlichen Behörden sowie auf die Ankündigungen von Gewerbetreibenden, welche diese im eigenen Interesse an der Straßenwand ihres eigenen Geschäftslokals anbringen, ist die vorstehende Bestimmung nicht anwendbar.

II. Auf den Bürgersteigen insbesondere.

§ 28.

Besondere Verbote für die Bürgersteige.

Auf den Bürgersteigen und den sonstigen für den Fußgängerverkehr bestimmten Wegen ist es verboten:

a) zu reiten, mit Handkarren, Fahrrädern, Kinderschlitten oder Fuhrwerken jeder Art zu fahren, Straßenhandel zu treiben, Zugtiere, Handels- oder Schlachtvieh zu führen oder zu treiben;

b) den Verkehr durch Aufstellen von Gegenständen, insbesondere auch Pflanzen, Töpfen, Blumenkübeln u. s. w., durch Stehenbleiben oder durch gewerbliche Verrichtungen, wie Holzerkleinern und dergl., zu hemmen;

c) Gegenstände, welche durch ihre Form, Größe oder Beschaffenheit die Vorübergehenden zu belästigen oder zu verletzen oder zu beschmutzen geeignet sind (z. B. Körbe, Eimer, Fleischmulden, Bretter, Handwerksgeschirr), zu befördern;

d) in einer Kleidung zu gehen, welche beim Anstreichen abfärbt oder abschmutzt;

e) Stöcke, Schirme und sonstige Gegenstände wagrecht oder aufrecht derart zu tragen, daß hierdurch andere Personen verletzt oder belästigt werden können;

f) in geschlossenen Zügen oder Abteilungen anzutreten und zu marschieren, sowie Ketten zu bilden;

g) Rollschuh zu laufen oder verkehrsstörende Kinderspiele (wie Radschlagen, Reifenspiel, Kreiselstreben, Diabolspiel) zu betreiben;

h) Früchte, Obstkerne, Obstreste, Papier und sonstige Abfälle wegzwerfen oder fallen zu lassen.

§ 29.

Kinders- und Krankenwagen.

Das Befahren der Bürgersteige und Promenaden mit Kinder- und Krankenwagen, die mit Kindern oder Kranken besetzt sind, ist gestattet, sofern die betreffenden Straßenteile eine Breite von mindestens 2 Metern haben, im übrigen aber verboten. Insbesondere ist verboten das Nebeneinanderfahren, das schnelle Fahren und das längere Halten solcher Wagen.

§ 30.

Rechtsgehen.

Wo durch Wegweiser, Anschlag oder in sonstiger Weise zum Rechtsgehen aufgefordert wird, darf nur die in der Gehrichtung rechts liegende Straßenseite benutzt werden.

gasse, Ruckbachstraße, Obergasse, Drangertlegasse, Müllergasse, Hinter den Rahmen, Rathausstraße, Rind'sche Stiftstraße, Sackgasse, Schmidtgasse, Georg-Speyerstraße, Löpferweg, Untergasse, Vor dem Untertor, Wallstraße;

C. während des ganzen Jahres an jedem Mittwoch und Samstag in folgenden Straßen:

Dietigheimerstraße, Feldbergstraße, Ferdinandstraße von der Schönen Aussicht bis Ferdinands-Anlage, Gluden-Feintweg bis Israel, Friedhof, Hardtstraße, Hölberlintweg, Hölsteinweg, Meiereiberg, Oberurselerpfad, Saalburgstraße bis Brüningstraße, Am Schloßgarten, Verlängerte Thomassstraße, Viktoriaweg sowie sämtliche Straßen des Stadtbezirks Nirdorf, mit Ausnahme der zu B aufgeführten.

2. Diese Reinigung hat zu erfolgen, in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober bis 7½ Uhr morgens, in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April bis 9 Uhr morgens, mit Ausnahme der einem Sonn- und Feiertage vorausgehenden Werktage, an denen die Reinigung in den Nachmittagsstunden zwischen 4 und 8 Uhr zu erfolgen hat.

3. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf den längs des Grundstücks herlaufenden Teil der Straße von der Hausfront bis zur Mitte des Fahrdamms.

4. Schlamm und Koth und anderer fester oder flüssiger Unrat dürfen weder in die Straßenkanäle noch auf benachbarte Straßenstrecken gefahren oder auf Straßen, Plätzen und Wegen abgelagert werden.

5. Bei trockener Witterung — ausgenommen bei Frostwetter — ist die Straße vor der Reinigung derart mit Wasser zu besprengen, daß Staub sich nicht entwickeln kann.

§ 88.

Schneebeseitigung von der Straße, Streuen bei Glätteis.

1. Bis morgens 8 Uhr und dann, so oft dies erforderlich ist, bis abends 8 Uhr sind:

- a) die Bürgersteige bei und nach Schneefall von Schnee zu reinigen, und letzterer neben dem Rinnstein auf dem Bürgersteige oder auf dem Straßenrampe unter Freilassung des Rinnsteins, der Straßenbahnschienen und der Kanaleinlässe zusammenzuhäufen;
- b) in engeren und in solchen Straßen, welche nicht mit besonderen bequem gangbaren Fußsteigen versehen sind, muß die Reinigung von beiden Seiten bis zur Straßenmitte ausgeführt werden.
- c) bei eintretendem Tauwetter der vorhandene Schneeschlamm vom Bürgersteig zu entfernen;
- d) auf dem Bürgersteige vorhandene Gleitbahnen oder sonstige glatte Stellen zu beseitigen;
- e) bei eintretender Glätte (Glätteis) der Bürgersteig mit Sand, Asche oder anderem abstumpfendem Material, welches nicht mit Küchenabfällen oder sonstigem Unrat vermischt sein darf, zu bestreuen. Das Streuen muß während der Zeit von 7½ Uhr morgens bis 10 Uhr abends so oft geschehen wie es zur Beseitigung der Glätte erforderlich ist. Das Bestreuen der Bürgersteige mit Salz zwecks Beseitigung von Schnee und Eis ist verboten. Straßen, welche keinen Bürgersteig haben, müssen von jeder Seite aus bis zur Mitte bestreut werden.

2. Schnee, Eis und Schmutz aus Hofratten darf nicht auf die Straße abgelagert werden.

3. Bei Frostwetter dürfen Wasser und andere Flüssigkeiten nicht auf die Straßen gegossen oder abgeleitet auch nicht in unverschlossenen Gefäßen über dieselbe getragen oder gefahren werden.

§ 89.

Schneebeseitigung von den Dächern.

Der auf Dächern, Fassaden, Balkonen, Gesimsen und sonstigen Gebäudeteilen angesammelte Schnee muß, sobald

anwachsen oder vorliegen kann, unter Beachtung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln beseitigt werden.

§ 90.

Reinigungspflichtige Personen.

1. Die in den vorbezeichneten §§ 87 und 88 geregelten Pflichten zur Reinigung der Straße und Beseitigung der Eisglätte liegen den Eigentümern der an die Straße angrenzenden Grundstücke ob.

2. Hat für den Eigentümer ein anderer der Polizei-Verwaltung gegenüber mit deren Zustimmung durch schriftliche oder protokollarische Erklärung die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist er zur polizeimäßigen Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung der Polizei-Verwaltung ist jederzeit widerruflich.

V. Teil.

Bestimmungen zum Schutze der öffentlichen Straßen und Anlagen.

§ 91.

Städtische Anlagen.

In den in hiesiger Stadt und Gemarkung belegenen Promenaden, sowie in den auf öffentlichen Plätzen und Straßen befindlichen, oder dem öffentlichen Verkehr zugänglichen Baum- und Garten-Anlagen ist es verboten, Rasenplätze, Blumenbeete und Boskettis zu betreten, Geländer oder Einfriedigungen zu übersteigen, Zweige, Blumen, Samen oder Früchte abzubrechen, auf Bäume zu klettern, Vogelnester auszuheben oder zu zerstören, mit Steinen oder anderen Gegenständen zu werfen, Wege, Beete, Rasenplätze, Bänke, Denkmäler und andere zum Nutzen oder zur Verschönerung dienende Anlagen und Einrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen und auf Bänken sich niederzuliegen. Es ist verboten auf dem freien Platz vor dem Kurhause längs der Louisenstraße sowie auf dem Ferdinandsplatz lärmende oder störende Spiele aufzuführen oder andere Berrichtungen vorzunehmen, welche Belästigungen, Störungen des Publikums oder Beschädigung des Eigentums herbeiführen können.

§ 92.

Die königlichen Gärten, Kuranlagen und Friedhöfe.

1. Es ist verboten, die zum Schutze der dem Besuche des Publikums geöffneten königlichen und städtischen Parks, Gärten und sonstigen Anlagen sowie der Friedhöfe in hiesiger Gemarkung von den zuständigen Verwaltungsstellen erlassenen, öffentlich bekannt gemachten oder an den Zugängen angeschlagenen besonderen Anordnungen zu übertreten. Das Betreten des Kurhauses, Theaters, Kurgartens sowie der Terrassen daselbst, ferner auch der Park- und Brunnenanlagen ist, insoweit die Berechtigung zum Besuche dieser Ortschaften überhaupt besteht bzw. erwirkt ist, abgesehen von dem daselbst beschäftigten Arbeiter- und Dienstpersonal, nur anständig gekleideten Personen gestattet. In der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober ist von morgens 9 bis abends 11 Uhr das Passieren des Kurgartens für Personen mit Traglasten, größeren Päckchen, Waren und Gerätschaften jeder Art untersagt.

2. Das Befahren der Kuranlagen mit schwerem und Ökonomie-Fuhrwerk sowie das Treiben von Vieh und Lasttieren daselbst ist verboten. Reiter und leichtes Fuhrwerk sowie Fahrräder dürfen nur auf den Fahrwegen fahren. Ledige Reitpferde und Esel dürfen ebenfalls nur auf diesen geführt werden. Das Befahren der Fußwege mit leichten Kinder- und Krankenwagen ist zwar gestattet, doch dürfen sie nicht zu zweien oder mehreren nebeneinander fahren, überhaupt den Fußgängerverkehr nicht hem-

Vorfahren.

1. Das Vorfahren hat nach links im Trabe zu geschehen. An Straßenecken und Kreuzungen fernher in Straßen, welche nicht so breit sind, daß drei Fuhrwerke auf dem Fahrdamme aneinander vorbeifahren können, sowie überall da, wo das Vorfahren den lebhaften Verkehr stören würde, darf nicht vorgefahren werden.

2. Der Führer eines langsam fahrenden Fuhrwerks muß das nachkommende schneller fahrende Fuhrwerk, auf ein von dem Führer des letzteren gegebenes Zeichen auf halber Spurweite links vorbeilassen, wenn er nicht selbst am Ausweichen verhindert wird. Den Hofequipagen und kaiserlichen Postwagen, sowie den Wagen der Feuerwehr und dem städtischen Sanitätswagen ist stets genügender Raum zum Vorbeifahren zu geben.

§ 52.

Sprengwagen.

Die Führer solcher städtischer Sprengwagen, welche die ganze Fahrdammbreite besprengen, haben das Wasser abzustellen, wenn vorüberkommende Personen, Reiter, Fuhrwerke nicht soweit ausweichen können, daß sie nicht bespritzt werden.

§ 53.

Enge Straßen.

1. In Straßen, welche so eng sind, daß zwei Fuhrwerke nicht aneinander vorbeifahren können, darf nicht eher eingefahren werden, bis der Führer sich überzeugt hat, daß die Fahrbahn frei ist. Begegnen sich nichtsdestoweniger zwei Fuhrwerke auf einer solchen Fahrbahn, so hat dasjenige zurückzuweichen, das der Einmündung der breiteren Straße am nächsten ist.

2. Auf enger Fahrbahn hat Personen- oder unbeladenes Lastfuhrwerk, sobald ihm beladenes Lastfuhrwerk entgegenkommt, auf der rechten Seite des Fahrdamms, dicht am Bürgersteig, solange zu halten, bis das beladene vorüber ist.

§ 54.

Reihehalten.

1. Fahren aus besonderem Anlaß mehrere Fuhrwerke hintereinander in derselben Richtung, so muß Reihe gehalten werden. Jedes hinzukommende Fuhrwerk muß sich dem letzten der vorausfahrenden anschließen. Kein Fuhrwerk darf aus der Reihe ausbrechen, vorfahrendes Fuhrwerk überholen oder sich in die Reihe eindringen. Die einzelnen Fuhrwerke müssen einen Abstand von mindestens 1 Meter halten.

2. Bei Straßenübergängen muß die Entfernung der Wagen von einander so groß sein, daß die Fußgänger ohne Gefahr zwischen den Wagen hindurchgehen können.

§ 55.

Umwenden.

1. Fuhrwerke, deren Beschaffenheit oder Ladung ein Umwenden auf der Stelle nicht ohne weiteres zuläßt, dürfen auf öffentlicher Straße überhaupt nicht umwenden. Das gleiche Verbot gilt für alle sonstigen Fuhrwerke in engen Straßen und da, wo durch das Umwenden Verkehrsstörungen entstehen würden.

2. Das Umwenden mit Lastwagen an der städtischen Wage ist verboten.

§ 56.

Peitschenknallen.

Das Peitschenknallen in den Straßen ist untersagt,

insofern es nicht zu dem Zwecke geschieht, ein notwendiges Warnungszeichen zu geben. Ferner macht sich strafbar, wer Vorübergehende mit der Peitsche trifft oder nach Personen, fremden Pferden und anderen Tieren schlägt.

§ 57.

Schiebkarren.

Das Schieben von Karren ist nur gestattet, wenn deren Ladung dem Führer die freie Aussicht nach vorn nicht beschränkt, andernfalls müssen sie gezogen werden.

§ 58.

Reitpferde.

1. Für Reitpferde ist die Anwendung von Bäumen ohne Gebiß nicht gestattet.

2. Reiter mit Handpferden müssen im Schritt reiten. Ledige Pferde dürfen nur im Schritt geführt werden, auch nicht an dem Fuhrwerk oder dem Zugtier des letzteren angebunden mitgeführt werden.

3. Ferner darf die Leitung lediger Pferde nicht durch eine auf dem Fuhrwerk sitzende Person erfolgen.

§ 59.

Viehtreiben.

1. Großvieh darf vom Güterbahnhof zum Schlachthof nur durch die Fröhlingsstraße, vom Güterbahnhof über den Bahnhofsvorplatz nur durch die Unterführung an der Rumpel'schen Fabrik vorbei durch die Fröhlingsstraße, zu den Viehställen in dem Stadtbering nur durch die Fröhlingsstraße, Ferdinands-Anlage, Meiereiberg und von da auf dem kürzesten Wege zum Stall getrieben werden.

2. Kleinvieh darf nur im Wagen transportiert werden. Ausgenommen sind Schafe und Ziegen. Auch diese dürfen indes während der Zeit vom 1. Mai bis 1. Oktober nicht durch die Straßen des Kurviertels getrieben werden.

§ 60.

Umherlaufenlassen von Tieren.

1. Das freie Umherlaufenlassen von Pferden, Rindvieh, Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel innerhalb der Stadt oder auf den in deren nächster Umgebung befindlichen Wegen und Anlagen, insbesondere auch im Kurgarten und Kurpark ist verboten.

2. Besitzer von Hunden dürfen diese in der Zeit von Abends 10 Uhr bis Morgens 6 Uhr nicht ohne Aufsicht auf der Straße oder in den öffentlichen Anlagen herumlaufen lassen, und müssen dafür sorgen, daß dieselben weder bei Nacht noch bei Tag durch anhaltendes Gebell oder Geheul die Ruhe der Einwohnerschaft stören.

3. Es ist ferner verboten, Hunde mit in Nahrungsmittelgeschäfte und auf den Wochenmarkt zu nehmen oder sie dort frei umherlaufen zu lassen. Auch auf den freien Plätzen vor dem Kurhause, vor der Erlöserkirche, der katholischen Kirche in der Dorotheenstraße und auf dem Ferdinandsplatz darf man Hunde nicht frei umherlaufen lassen.

4. Stigige Hündinnen dürfen von ihrem Besitzer nicht frei auf der Straße laufen gelassen werden.

5. Hunde, welche den vorstehenden Vorschriften zu 2-4 zuwider auf der Straße oder in den Anlagen frei herumlaufend betroffen werden, werden eingefangen und, falls der Eigentümer sich auf erfolgte öffentliche Aufforderung nicht binnen 3 Tagen meldet und neben der verwirkten Strafe das dem Hundefänger zustehende Fang- und Kostgeld erlegt, öffentlich versteigert oder dem Waisenmeister zur Tötung übergeben.

6. Wer Hunde gegeneinander oder auf andere Tiere heßt oder es unterläßt, den von ihm mitgeführten Hund von der Verfolgung von Menschen, Tieren und Fuhrwerken abzuhalten, macht sich strafbar.

7. Auch andere lärmende Tiere müssen während der Nachtzeit so untergebracht werden, daß jeder störende Lärm vermieden wird.

§ 61.

Hundefuhrwerke.

1. Hundefuhrwerke müssen die von der Polizei-Verwaltung vorgeschriebene Beschaffenheit haben. Es dürfen nur zweirädrige Karren benutzt werden. Die Führer von Hundefuhrwerken müssen mit einem von der Polizei-Verwaltung ausgestellten, für ihre Person, das Fuhrwerk und seine Bespannung sowie für das betr. Kalenderjahr gültigen Erlaubniszeichen versehen sein und diesen stets bei sich führen und auf Verlangen den Polizeibeamten vorzeigen.

2. Außer einem geeigneten Trinkgeschirr müssen die Führer von Hundefuhrwerken auch ein hinreichend großes Brett mit sich führen, welches bei längerem Halten des Fuhrwerks den Hunden stets unterzulegen ist.

IV. Vorschriften im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Betriebes der elektrischen Straßenbahnen.

§ 62.

Beschränkungen für den Fußgänger-, Reit- und Fahrverkehr, Viehtreiben u. s. w.

1. Soweit die Bahngleise in der Mitte der Straße liegen, haben die in Bewegung befindlichen Reiter, Radfahrer, Fuhrwerke, Handwagen und sonstige Fahrzeuge sowie Viehtransporte sich stets rechts zu halten, es sei denn, daß die rechte Seite des Fahrdammes auf irgend eine Art gesperrt ist.

2. Bei dem Erönen der Signale der Straßenbahn haben Fußgänger, Reiter, Radfahrer, Fuhrwerke und Viehtransporte sich sofort von den Gleisen zu entfernen und den Wagen der Straßenbahn vollständig auszuweichen.

3. Wenn an den Haltestellen Straßenbahnwagen halten, haben der Haltestelle sich nähernde Reiter, Radfahrer und Fuhrwerke ihre Geschwindigkeit zu mäßigen und genügend Raum zu geben, nötigenfalls zu halten, damit die Fahrgäste beim Ein- und Aussteigen nicht gefährdet werden.

4. Fuhrwerke oder Vieh müssen soweit möglich dicht an der Kante des Fußsteiges und zwar so aufgestellt werden, daß die Straßenbahnwagen ungehindert vorbeifahren können; andernfalls ist das Anhalten in der Straße überhaupt unzulässig.

5. Es ist ferner untersagt, Vieh frei auf dem Bahnkörper umherlaufen zu lassen und diejenigen Personen, denen die Aufsicht über die auf der Straße oder auf benachbarten Grundstücken befindlichen Tiere obliegt, sind dafür verantwortlich, daß der Bahnkörper von den Tieren nicht betreten oder daß, im Falle dies vorübergehend nicht zu vermeiden ist, die Tiere alsbald wieder von dem Bahngleise fortgetrieben werden. Aufsichtlos dastehendes Fuhrwerk und Vieh und sonstige Gegenstände, welche die Gleise versperren, sind die Bahnbediensteten sowie die Polizeibeamten zu entfernen befugt.

6. In den von der Straßenbahn berührten Straßen dürfen mit Vieh bespannte größere Lastfuhrwerke, welche Waren zum Feilbieten im Umherziehen enthalten, nicht stillhalten.

7. An Straßenkreuzungen oder Abzweigungen haben Personen, Reiter, Radfahrer, Fuhrwerke, Handwagen und sonstige Fahrzeuge, sowie Viehtransporte u. s. w., welche das Gleise überschreiten wollen, so rechtzeitig zu halten, daß die Straßenbahnwagen in ihrer Fahrt nicht gehindert werden. Reiter, Radfahrer, Fuhrwerke und andere Fahrzeuge, Viehtransporte u. s. w. haben, sobald das Signal der Bahn ertönt, wenn nicht besondere Tafeln

den Haltepunkt bezeichnen, rechtzeitig, mindestens aber 10 Meter von der Straßenkreuzung bzw. Abzweigung Halt zu machen.

8. Bei dem Einfahren von den Straßen, welche in die von der Straßenbahn berührten Straßen münden, ist stets rechtzeitig, mindestens aber 10 Meter vor der Straßenkreuzung im Schritt zu fahren, damit bei Erönen der Signale rechtzeitig Halt gemacht werden kann.

§ 63.

Vorschriften zum Schutze des Bahnkörpers.

1. Beladenen Lastfuhrwerken ist das Befahren der Schienen der Straßenbahn, soweit der Fahrdamm neben dem Gleise genügende Breite hat, um den Bahnkörper vermeiden zu können, verboten.

2. Das Hinüberschaffen von Baumstämmen, Bauholz und anderen schweren Gegenständen über das Bahngleise darf, sofern selbige nicht getragen werden, nur auf Wagen erfolgen.

§ 64.

Sonstige Vorschriften.

1. Der Gebrauch ähnlicher Signalglocken wie diejenigen der Straßenbahn, ist verboten.

2. Es ist verboten, Kinder in den Gleisen oder unmittelbar neben den Gleisen der Bahn spielen zu lassen. Ebenso ist es verboten, zwischen den Bahngleisen mit Kinderwagen oder Krankenwagen entlang zu fahren.

3. Jedes Lärmen der Fahrgäste der Straßenbahnwagen während der Fahrt und auf den Haltestellen ist verboten.

4. Endlich ist verboten, Ausweichvorrichtungen zu verstellen oder zu versperren, Gegenstände auf oder in den Schienen oder neben der Fahrbahn niederzulegen sowie Handlungen vorzunehmen, die den Straßenbahnbetrieb stören können.

III. Teil.

Bestimmungen zur Aufrechterhaltung der Ruhe auf den Straßen.

§ 65.

Scheumachen von Tieren, Transport von Spiegeln.

1. Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen Zug- oder Lasttiere oder Schlachtvieh absichtlich scheu zu machen. Weiterhin ist es untersagt, auf öffentlichen Straßen Bären oder andere größere wilde Tiere frei zu transportieren, desgleichen unverhüllte Spiegel oder andere blendende Gegenstände, welche das Scheuwerden von Last-, Zug- oder Schlachttieren herbeiführen könnten, zu befördern.

2. Ferner ist es nicht gestattet, innerhalb der Stadt auf Straßen und Plätzen Drachen steigen zu lassen.

3. An Gebäuden oder straßenwärts belegenen Hauslaternen dürfen Spiegel oder Reflektoren, welche durch abprallende Sonnen- oder Lichtstrahlen Menschen oder Tiere auf der Straße zu blenden imstande sind, nicht angebracht werden.

§ 66.

Geräusch beim Auf-, Abladen und Transport.

1. Beim Auf- und Abladen und der Beförderung von Gegenständen, wie Ketten, Bleche, eiserne Träger oder sonstige Metallstangen, sind derartige ausreichende Vorkehrungen zu treffen, daß störende Geräusche vermieden werden.

2. Dies gilt auch für die zum Fuhrwerke selbst gehörigen Gegenstände, als Hemmen, Ketten und den schleifenden sog. Hund.

öffentlichen Orten getrag
en längs der Strasse
ense-

3. Halten Kraftfahr
Grundstücke, so muß der Motor abgestellt werden.

§ 67.

Ausrufen.

Das Ausbieten und Anpreisen von Waren durch Ausrufen oder in anderer lärmender Weise, wie z. B. unter Benutzung von Schellen, Pfeifen, Blasinstrumenten, Trommeln u. s. w., ist auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen untersagt.

§ 68.

Lärmender Gewerbebetrieb und Musizieren.

1. Durch lärmenden Gewerbebetrieb oder in anderer Weise auf öffentlichen Straßen und Plätzen, überhaupt unter freiem Himmel oder in offenen Schuppen und Werkstätten oder bei unverschlossenen Türen, Fenstern u. s. w. die Nachtruhe der Nachbarn zu stören, ist untersagt.

2. Im Kurviertel ist in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober die Vornahme geräuschvoller, gewerblicher Einrichtungen auf die Zeit von 6 Uhr morgens bis 10 Uhr abends beschränkt.

3. Das Musizieren und Singen sowie die Vornahme sonstiger ruhestörender Einrichtungen in Privathäusern bei offenen Fenstern oder in den angrenzenden Gärten und Hofräumen nach 10 Uhr abends ist verboten, wenn dadurch begründete Beschwerden der Hausbewohner oder der Nachbarn hervorgerufen werden können. Straßenwärts gelegene Fenster und Türen sind stets geschlossen zu halten.

4. Die Polizei-Verwaltung ist befugt, auch zur Tageszeit erhebliche Ruhestörungen oder Belästigungen, welche mutwilligerweise oder durch die anhaltende Vornahme gewerblicher Einrichtungen unter freiem Himmel oder in offenen Räumen verursacht werden, zu verbieten. Letzteres indessen nur, wenn die Vornahme dieser Einrichtungen in geschlossenen Räumen möglich ist.

§ 69.

Öffentliche Musikaufführungen.

1. Öffentliche Musikaufführungen, Gesangsvorträge und Schaustellungen aller Art dürfen nur mit schriftlicher Erlaubnis der Polizei-Verwaltung stattfinden.

2. Dasselbe gilt von Musikaufführungen in Privatgärten nach 10 Uhr abends.

IV. Teil.

Bestimmungen zur Erhaltung der Reinlichkeit auf den Straßen und zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege.

§ 70.

Verunreinigung der Straßen.

a. überhaupt.

1. Jede Verunreinigung der öffentlichen Straße ist strafbar. Als solche Verunreinigung gilt insbesondere das Verrichten der Notdurft, ferner das Ausgießen, Hineinlassen, Auswerfen und Abladen von Flüssigkeiten, Schutt, Abgängen jeder Art, das Abträufeln von Wasser von Balkonen u. s. w. in Folge übermäßigen Begießens von Blumen und Pflanzen, das Fortwerfen von Papier, Lappen, Scherben, Eierschalen, Obstkernen und -Schalen, das Herabfallenlassen flüssiger oder leicht verstreubarer Gegenstände von Wagen und sonstigen Transportmitteln, das Abfegen von Bürgersteigschmutz in die Baumscheiben oder Baumröste oder in die Straßenrinne, auf die Fahrbahn oder in die Sinkkästen, das Abspritzen von Öl, Kalk oder sonstigen Bau- und Farbmitteln beim Abputzen und

Anstreichen der Häuser, das Liegenlassen von Kohlen- schmutz und ähnlichen Abfällen.

2. Strafbar ist ferner das Bemalen oder Bekritzeln der straßenwärts gelegenen Häuserfronten und Bäume mit Kreide, Kohlen, Farbe, Schreibstiften u. dergl.

3. Außerdem ist der Täter zur sofortigen Reinigung der Straße verpflichtet. Im Falle der Weigerung wird die Reinigung auf seine Kosten polizeilich veranlaßt.

§ 71.

b. durch Transportmittel.

1. Wagen, Karren und andere Transportmittel, die zum Fortschaffen flüssiger oder leicht verstreubarer Gegenstände dienen, müssen so eingerichtet sein, daß kein Teil der Ladung auf die Straße fällt. Sie müssen zu diesem Zwecke überall dicht sein; sind sie unbedeckt, so muß der Rand die Ladung so weit überragen, daß diese weder ganz, noch teilweise herabfallen kann; sie dürfen daher nur gestrichen voll und nicht gewölbt beladen sein.

2. Die Wände der zweirädrigen Karren, welche zur Beförderung von Erde, Schutt, Baumaterialien oder Kohlen dienen, müssen so beschaffen sein, daß die Rückwand mindestens ebenso hoch ist wie die beiden Seitenwände des Wagenkastens und ein Herabfallen der Ladung während der Fahrt vollständig ausgeschlossen ist. Alle Wagen und sogenannten Schnepfkarren dürfen höchstens bis zur Verbindungsebene der Stellbrettoberkanten beladen werden.

3. Das Befördern von geheizten Asphaltkochapparaten ist nur auf solchen Wagen oder Gestellen gestattet, mit denen die Apparate derart in festem und haltbarem Zusammenhang stehen, das ein Ausspritzen der flüssigen Masse, ein Umstürzen des Kessels oder ein Herausfallen von Funken ausgeschlossen ist.

4. Ladungen, die infolge Luftzuges oder bei Bewegung des Fuhrwerks Staub in belästigender Weise entwickeln, müssen gehörig verdeckt sein.

5. Gebrannter Kalk in ungelöschem Zustande muß mit Tüchern oder Säcken überdeckt sein.

6. Kehrriemwagen müssen ein sauberes Aussehen haben und mit festausliegenden Deckeln derart verschlossen sein, daß kein Kehrriem durchfallen oder durchstäuben kann. Beim Ausladen von Kehrriem ist jede Beschmutzung oder Belästigung der Vorübergehenden zu verhüten. Erforderlichenfalls ist der Kehrriem vor dem Ausladen zur Vermeidung von Staubeentwicklung zu begießen.

7. Die zur Aufnahme des Hausmülls bestimmten Gefäße müssen den Vorschriften entsprechen. Falls ihre Aufstellung zum Zwecke der Abholung des Mülls auf der Straße zu geschehen hat, müssen sie derart aufgestellt werden, daß der freie Verkehr nicht gehindert wird. Die Aufstellung darf in den Monaten Mai bis September einschließlich nicht vor 10 Uhr abends, in den Monaten Oktober bis April nicht vor 9 Uhr abends erfolgen. Als bald nach dem Abholen des Mülls sind die Gefäße wieder von der Straße zu entfernen. Die Gefäße müssen auf der Straße mit den dazu gehörigen Deckeln dicht verschlossen sein. Auf der Straße ist das Durchsuchen des Mülls in den Gefäßen verboten.

8. Strafbar wegen Übertretung dieses Paragraphen ist neben dem Täter der Transportleiter (-Wagenführer), der Unternehmer und auch der Eigentümer der fehlerhaften Transportmittel, falls nicht festgestellt wird, daß sie die Übertretung nicht verhindern konnten.

§ 72.

Unreine Flüssigkeiten und Stoffe.

1. Es ist verboten, unreine, ekelregende oder übelriechende Flüssigkeiten oder Stoffe irgendwelcher Art auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen abfließen zu lassen, auszuschütten oder auszuwerfen. Ebensovienig dür-

§ 46.

Allgemeine Fahrbeschränkungen.

1. Fuhrwerke dürfen nicht stillhalten auf Straßenübergängen, an Kreuzungen von Straßen, sowie in solchen Straßen, in denen nicht noch ein anderes Fuhrwerk bequem vorbeifahren kann; ferner längs des Wochenmarktes in der Louisenstraße, Löwengasse und Orangeriegasse während der Vormittagsstunden, während der Jahrmärkte auf den durch dieselben in Anspruch genommenen Straßenstrecken, im Schwedenpfad und der Ludwigstraße längs des Kurgartens während der im Sommer dort stattfindenden Festlichkeiten.

2. Ferner darf kein Fuhrwerk auf der noch freien Seite des Fahrdamms halten, wenn auf der anderen Seite bereits ein anderes Fuhrwerk hält, falls nicht der zwischen beiden Fuhrwerken verbleibende Raum so breit ist, daß dort zwei weitere Fuhrwerke bequem aneinander vorbeifahren können.

3. Radfahren ist das Mitführen von Gegenständen, durch welche die Lenkung des Rades beeinträchtigt wird, verboten.

§ 47.

Fahrbeschränkungen für einzelne Straßen.

1. Für durchgehendes Lastfuhrwerk und Kraftwagen sind in der Zeit vom 1. Mai bis 1. Oktober die Straßen der Stadt gesperrt mit Ausnahme der Friesenstraße, der Ferdinands-Anlage, der Straße am Schloßgarten, der Saalburgstraße, des Gluckensteinwegs und der Straßen im Stadtteil Kirdorf. Von diesem Verbote sind nur diejenigen Fuhrwerke ausgenommen, welche auf der Durchfahrt Waren bei hiesigen Einwohnern aufzunehmen oder abzuliefern haben, ferner die zur Holzabfuhr nach dem Gonzenheimer Hardtanteil gehenden oder von dort zurückkehrenden Fuhrwerke.

2. Nachstehende Straßen dürfen mit Last- und landwirtschaftlichem Fuhrwerk jeder Art, beladen oder unbeladen, sowie auch mit Stoß- oder Schiebkarren, welche mit Baumaterialien, Dünger oder anderen verunreinigenden Stoffen und Gegenständen beladen sind, nicht befahren werden: Kaiser Friedrich-Promenade, Parkstraße, Friesenstraße, Ferdinandsstraße, Risseleffstraße, Ludwigstraße, Schwedenpfad, Audenstraße, Landgrafenstraße, Gymnasiumstraße, Castillostraße, Ottilienstraße, Brendelstraße, Viktoriastraße, Straßen im Kurpark, Höllsteinweg, Sölberlinweg, Augusta-Allee, Promoroffstraße, Trappstraße, Kreuzallee. Nur die Anwohner jener Straßen dürfen diese zur An- und Abfuhr von eigenen Verbrauchsgegenständen sowie Erzeugnissen, von Abgängen der eigenen Haus- und Landwirtschaft und des eigenen Gewerbebetriebs befahren bzw. befahren lassen. Ausgenommen sind ferner die Holzfuhr nach und von dem Gonzenheimer Hardtanteil.

3. Der Meiereiberg darf abwärts nicht mit beladenem Fuhrwerk befahren werden. Abwärtsfahrende Fuhrwerke müssen mit festangezogener Bremse im Schritt fahren. Mit Kraftfahrzeugen darf der Meiereiberg nicht befahren werden.

4. Das Befahren der Orangeriegasse ist nur für diejenigen Fuhrwerke gestattet, welche keinen anderen Weg einschlagen können, um an ihren Bestimmungsort zu gelangen.

5. Das Befahren der nach dem großen Lannentwald führenden Allee mit leerem oder beladenem Ökonomie- und Lastfuhrwerk, Pflügen, Schleifen, Eggen u. s. w. das Treiben von Vieh, sowie das Reiten mit Sandpferden daselbst ist verboten. Den zu beiden Seiten an die genannte Allee angrenzenden Grundeigentümern, welche entweder gar nicht oder nicht ohne größeren Zeitverlust auf einem anderen fahrbaren Wege ihre Grundstücke

erreichen können, ist es gestattet, die Allee zum Zwecke der Ökonomie- und Lastfuhrwerke, ausgenommen das Schleifen, Pflügen und Eggen, unter folgenden Einschränkungen zum Zwecke der Bestellung oder der Aberntung ihrer Grundstücke auf der zwischen diesen und dem zunächst einmündenden Fahrwege belegenen Strecke zu befahren:

a) mit Dungfuhrwerken, mögen sie beladen oder leer sein, darf die Allee während der Zeit vom 15. Mai bis 15. Oktober gar nicht befahren werden.

b) bei anhaltend nasser Witterung wird die Allee für beladene Ökonomie- und Lastfuhrwerke gänzlich verboten.

6. Das Befahren der nach dem großen Lannentwald führenden Allee mit Kraftwagen und Kraft-Fahrrädern ist nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. April gestattet.

7. Der links der großen Lannentwald-Allee von der Oberurseler Chaussee in der Richtung nach dem Kleinen Lannentwald angelegte Weg (Brünningsweg) darf mit Lastfuhrwerk nur von den längs dieses und des Oberstedter Feldweges Begüterten oder deren Pächter zur Bestellung und Düngung der fraglichen Grundstücke und Abfuhr ihrer landwirtschaftlichen Erzeugnisse befahren werden.

8. Das Befahren des Rotlaufweges mit Lastfuhrwerk, insbesondere mit Stein- und Holzfuhrwerken ist nur bei trockener Witterung gestattet.

9. Das Befahren des König Wilhelmsweges mit Kraftfahrzeugen ist verboten.

§ 48.

Zeichengeben.

Die Leiter von Fuhrwerken sind verpflichtet, den Führern nachfolgender Fuhrwerke durch Emporhalten der Peitsche ein Zeichen zu geben, wenn sie still halten, umwenden oder die bisher verfolgte Fahrtrichtung verlassen wollen.

§ 49.

Rechtsfahren.

1. Fuhrwerke und Reiter haben auf öffentlicher Straße, soweit nicht örtliche Hindernisse entgegenstehen, stets die rechte Seite der Fahrbahn einzuhalten. Nach der gegenüberliegenden Seite darf nur, wenn dort gehalten werden soll, und nicht früher als notwendig, abgebogen werden.

2. Das Einbiegen aus einer Straße in die andere muß nach rechts in kurzer Wendung, nach links in weitem Bogen geschehen.

§ 50.

Ausweichen.

1. Fuhrwerke und Reiter müssen bei einer Begegnung mit anderen Fuhrwerken oder Reitern nach rechts, und zwar Fuhrwerke mit halber Spur, ausweichen.

2. Leere oder leicht beladene Fuhrwerke müssen schwer beladenen, falls es der Raum gestattet, mit ganzer Spur ausweichen.

3. Marschierenden Truppenteilen, Reichenzügen oder sonstigen öffentlichen Aufzügen, den Hofequipagen, den kaiserlichen Postwagen, den Mannschaften und Wagen der Feuerwehr, dem städtischen Sanitätswagen, den Gießwagen und Straßenreinigungsmaschinen, sobald sie auf der Straße in Tätigkeit sind, und den Dampfwalzen müssen Fuhrwerke und Reiter vollständig ausweichen und, falls dies der Raum nicht zuläßt, solange stillhalten, bis die Fahrbahn wieder frei ist.

4. Ladungen, welche einen größeren Umfang oder größeres Gewicht als vorstehend angegeben, besitzen, dürfen nur nach vorheriger Anzeige bei der Polizei-Behörde und nach den Verfügungen derselben für den Transport zu treffenden Anordnungen befördert werden.

5. Die Ladung eines Fuhrwerks darf nicht größer sein als die Trag- und Leistungsfähigkeit des Gespanns.

6. Die Ladung muß derart verteilt und befestigt sein, daß sie weder ganz noch teilweise auf der Erde schleift, herabfallen oder ein Umschlagen des Fuhrwerks verursachen kann. Etwa herabfallende Teile der Ladung hat der Fuhrmann sofort aufzusammeln und auf den Wagen zu werfen oder aufzusammeln und wegbringen zu lassen, widrigenfalls dies von Seiten der Polizei-Verwaltung auf Kosten des Schuldigen geschehen wird.

7. Wagen mit Langholz müssen außer von dem Fuhrmann von einem zweiten zuverlässigen Mann begleitet werden, welcher am Ende der Ladung geht, und die Passanten bei der Annäherung zu warnen, bei Dunkelheit eine brennende Laterne bei sich zu führen hat.

§ 41.

Stehenlassen von Wagen; Auf- und Abladen.

1. Unbespannte Fuhrwerke aller Art dürfen auf öffentlichen Straßen nicht aufgestellt werden. Wird hierzu ausnahmsweise die polizeiliche Erlaubnis erteilt, so sind die Deichseln, wenn tunlich, abzunehmen, sonst aber aufzuziehen. Von Möbelwagen ist die Deichsel abzunehmen.

2. Sonstige zur Beförderung von Gütern oder Materialien dienende Wagen oder Karren dürfen nur, wenn ein geeigneter Platz (Hofraum oder Torfahrt) nicht vorhanden ist, auf der Straße zum Zwecke des Auf und Ab ladens aufgestellt werden und zwar, sofern dies ohne Störung des Straßenbahnbetriebes geschehen kann, dicht am Bürgersteig längs desselben. Nach Beendigung des Auf- oder Abladens müssen die Fuhrwerke sofort entfernt werden. In der Louisenstraße zwischen Waisenhausplatz und Ferdinandstraße darf das Auf- und Einladen in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober nur bis 12 Uhr mittags erfolgen, wenn dadurch der Betrieb der elektrischen Bahn gestört werden kann.

3. Die Güter oder Materialien dürfen beim Auf- und Abladen nicht auf der Straße gelagert, sondern müssen alsbald auf den Wagen oder von der Straße weggeschafft werden.

4. Die Zugtiere dürfen in der Regel auf der Straße nicht ohne Aufsicht einer erwachsenen Person stehen gelassen werden. Ist der Führer eines Fuhrwerks zum Verlassen desselben auf kurze Zeit behufs Auf- und Abladens von Waren und dergl. oder zur Vornahme anderer dringlicher Besorgungen in einem Hause genötigt und kann er niemand zur Bewachung des Fuhrwerks zurücklassen, so muß er vorher die inneren Zugstränge der Bespannung von den Ziehseilen abnehmen. Viergespanne dürfen überhaupt nicht, Ein- und Zweispänner nur dann allein gelassen werden, wenn der Führer das Fuhrwerk aus der Nähe zu überwachen und dessen Leitung sofort wieder zu übernehmen im Stande ist.

§ 42.

Eigenschaften des Führers.

Das Reiten und Fahren auf öffentlichen Straßen ist nur Personen gestattet, welche hierzu befähigt sind und insbesondere hinreichende Körperkräfte besitzen, um Pferde oder sonstige Zugtiere zu leiten. Besitzer von Zugtieren, welche deren Leitung allzu jugendlichen oder augenscheinlich unfähigen Personen anvertrauen, sind strafbar. Ebenso dürfen durch maschinelle Kräfte bewegte Fuhrwerke nur durch hierzu taugliche Personen geleitet werden.

1. Wer ein Fuhrwerk leitet, hat seine ganze Aufmerksamkeit darauf zu verwenden, Pferde oder Esel straff am Zügel, andere Zugtiere sicher am Leitseil zu halten, die in der Fahrbahn sich bewegenden Personen zeitig durch Anrufen zum Ausweichen aufzufordern und entgegenkommenden Fuhrwerken, Reitern oder Viehtransporten sorgfältig auszuweichen.

2. Bei zweirädrigen Karren muß der Führer so dicht neben dem Kopfe des Zugtieres einhergehen, daß er jeden Augenblick den Leitriemen ergreifen kann.

3. Führer, welche in trunkenem oder schlafendem Zustande bei ihrem Fuhrwerk betroffen werden, sind strafbar.

4. Personen, welche zur Leitung von Fuhrwerken ungeeignet oder welche wegen Tiermißhandlung wiederholt vorbestraft sind, kann die Polizeibehörde sofort, und solche, die wegen unvorsichtigen oder das Publikum gefährdenden Fahrens oder aus den in Abs. 3 bezeichneten Gründen wiederholt bestraft worden sind, nach vorausgegangener Verwarnung zeitweise oder dauernd von der Führung von Fuhrwerken ausschließen. Übertretungen solcher Fuhrverbote sind sowohl an dem Kutscher als an demjenigen strafbar, welcher ihm das Fuhrwerk anvertraut hat, an letzterem jedoch nur in dem Falle, wenn ihm das Verbot amtlich bekannt gegeben war.

§ 44.

Fahrtgeschwindigkeit.

1. Mit Zugtieren bespannte Wagen und Schlitten sowie Reiter dürfen nur im Trabe fahren oder reiten.

2. Kraftfahrzeuge dürfen innerhalb der Stadt von den, die Geschwindigkeitsgrenze anzeigenden Schildern ab höchstens mit der auf diesen angegebenen Geschwindigkeit fahren, Lastautomobile dürfen nicht schneller fahren als 12 Kilometer in der Stunde.

3. Lastfuhrwerke müssen ohne Rücksicht darauf, ob sie leer oder beladen, mit Federn versehen sind oder nicht, auf allen Straßen der Stadt im Schritt fahren.

4. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind solche leichte Fuhrwerke, welche auf Federn ruhen, sofern sie bei schneller Bewegung kein erhebliches Geräusch verursachen.

5. In engen Straßen, auf deren Fahrdamm zwei beladene Wagen nicht bequem aneinander vorüberfahren können, beim Aus- und Einfahren von und nach Grundstücken, Häusern und Höfen, beim Umdrehen und Einbiegen in andere Straßen, beim Fahren über Straßenkreuzungen, muß ebenfalls im Schritt gefahren oder geritten werden. Das Gleiche gilt überall da, wo der Verkehr von Fuhrwerken, Reitern und Fußgängern ein ungewöhnlich starker ist, wie namentlich an öffentlichen Plätzen, Schulen, zur Marktzeit, oder wo er durch Bauten oder sonstige Hindernisse beengt wird, sowie beim Vorüberfahren an Leichenzügen.

§ 45.

Halten von Personen-Fuhrwerken.

1. Personenuhrwerke dürfen auf den Straßen nur dicht an den Bürgersteigen halten, um Personen abzusetzen oder aufzunehmen, sofern dadurch der Verkehr nicht gehemmt wird.

2. Mehrere Fuhrwerke dürfen nur mit einem jedesmaligen Abstände von mindestens 1,50 Meter hintereinander Aufstellung nehmen.

Gruben, Kanäle, Wasserläufe usw. gelagert oder abgelassen werden. Sie müssen vielmehr entweder nach den bestehenden Polizei-Verordnungen mittels der Haus- und Straßenkanäle unterirdisch abgeführt oder vorübergehend in vorschriftsmäßigen Gruben gesammelt und nach Bedarf in angemessener Entfernung außerhalb der Stadt verbracht und daselbst entweder alsbald untergeadert oder mit einer hinreichend dicken Erdschicht bedeckt werden. Das Ablagern von Schutt, Rehricht und Asche sowie häuslichen Abfällen überhaupt darf nur an den von der Polizei-Verwaltung dazu angewiesenen Plätzen und den etwa darüber erteilten besonderen Vorschriften entsprechend erfolgen.

2. Menschliche Auswurfstoffe dürfen innerhalb des Stadtberings und dessen näherer Umgebung, sofern sie nicht in einen genehmigten Kanal eingeleitet werden, nirgendwo anders als in den den Vorschriften der Baupolizei-Verordnung entsprechenden Gruben oder Behältnissen abgelagert und insbesondere nicht nach Straßen, Höfen, Gärten ausgeschüttet oder in Kanäle und Wasserläufe eingegossen oder eingeleitet werden. Die Abtrittsgruben dürfen andere Stoffe und Flüssigkeiten als menschliche Exkremente nicht aufnehmen und nur mittels der städtischen Maschine entleert werden. Diese Entleerung ist so oft vorzunehmen, daß das Überlaufen der Grube vermieden wird.

3. Die Mist- und Jauchegruben sind so oft zu entleeren, daß ihr Überlaufen vermieden wird.

4. Die Mist- und Jauchegruben dürfen nur durch Anwendung hierzu dienlicher Apparate (Pumpen, dichter Schläuche und festgedeckelter wasserdichter Fässer) entleert werden, wobei Verunreinigungen der Umgebung möglichst zu vermeiden sind. Unmittelbar nach vollzogener Entleerung ist die Grube wieder zu schließen und jede etwaige Verunreinigung der Hofräume, Hausflure und sonstigen Örtlichkeiten sorgfältig zu beseitigen.

5. Der Inhalt der Abtritts-, Mist- und Jauchegruben muß alsbald nach erfolgter Entleerung aus der Stadt verbracht werden. Arbeiter und Fuhrleute, welche die Entleerung und Abfuhr vornehmen, dürfen mit den Wagen und Gerätschaften nur so lange in den Straßen verweilen, als dies zur Beforgung des Geschäfts notwendig ist.

6. Der Inhalt der Abtrittsgruben, welcher nicht alsbald zur Düngung von Grundstücken verwendet, bezw. umgeadert wird, ist sofort in den von der Stadt zu diesem Zwecke zur Benutzung überwiesenen Sammelgruben unterzubringen und bis zu eintretendem Bedarf aufzubewahren. Während der Monate April bis September einschließlich darf der Inhalt der genannten Gruben nur in einer Entfernung von mindestens 500 Metern von dem engeren Stadtbering abgeladen und muß daselbst binnen 24 Stunden umgeadert werden. Während der übrigen Jahreszeit darf derselbe unter der Bedingung sofortiger Eingrabung oder Unterpflügens auch auf näher belegene Grundstücke verbracht werden. In Gärten innerhalb der Stadt darf nur trockener Dünger verwendet werden, welcher sofort einzugraben ist.

7. Die Ansammlung von Düngermassen und häuslichen Abfällen innerhalb des engeren Stadtbezirks ist verboten. Die Anlage von Dünger- und Komposthaufen in der näheren Umgebung der Stadt oder in der Nähe von Chausseen, öffentlichen Promenaden und Anlagen kann polizeilich verboten werden, wenn dieselben durch üblen Geruch oder ekelregenden Anblick Anstoß erregen.

8. Der engere Stadtbering im Sinne dieses und des vorstehenden Absatzes wird umgrenzt von folgenden Straßen und Örtlichkeiten: Rondell, Weg zum Hauptbahnhof, Oberurseler Chaussee, Ferdinands-Anlage, Am Schloßgarten, Untertor, Dietigheimerstraße, Rirdorfer Straße

des Brendelstraße, Brendel-, Castillostraße, Victorialweg, Kurpark, Seedammweg, Friesenstraße.

9. Verboten ist ferner, feste oder zähe Körper wie Müll, Küchenabfälle oder sonstige Stoffe, welche geeignet sind, die Kanalisations-Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, in die Rinnen und Sinkkasten zu werfen.

10. Spüllicht und Küchenabfälle dürfen im Kurviertel in der Zeit vom 1. April bis 1. Oktober nur während der Nachtstunden abgefahren werden.

§ 73.

Füttern und Tränken der Zugtiere.

Daß Füttern von Zugtieren auf der Straße ist zur Vermeidung von Verunreinigungen nur auf den durch jeweilige besondere Bekanntmachung bezeichneten Plätzen gestattet. Auf den Droschkenhalteplätzen dürfen nur Futterbeutel zum Füttern benutzt werden. Gefäße zum Tränken müssen alsbald nach ihrem Gebrauche wieder von der Straße entfernt werden.

§ 74.

Waschen und Fässerpihen.

1. Das Waschen von Tieren, Wagen, Gerätschaften und Gefäßen, von Wäsche, Gemüse und sonstigen Gegenständen sowie das Ausschwenken, Ausbrennen und Verpihen von Fässern auf den Straßen bezw. an den öffentlichen Brunnen und Wasserläufen ist untersagt.

2. Während der Kurzeit vom 1. April bis 1. Oktober darf das Verpihen der Fässer innerhalb des Kurviertels nur morgens vor 9 Uhr in geschlossenen Hofraiten vorgenommen werden.

§ 75.

Verwahrung der Kelleröffnungen gegen Frost.

Das Aufhäufen von Mist, Stroh und dergl. vor den Kelleröffnungen und Lichtlöchern oder längs der Fundamentmauern der Gebäude an Straßen, Wegen und Plätzen ist verboten. Bei eintretender großer Kälte kann zwar die Polizei-Verwaltung Ausnahmen gestatten, doch muß in solchen Fällen, das zur Verwahrung dienende Material mit einem ordentlichen Rahmen oder Gitter derart umgeben werden, daß die Straße nicht davon verunreinigt werden kann, auch dürfen in keinem Falle übelriechende oder ekelregende Stoffe zur Verwendung kommen.

§ 76.

Aushängen von Wäsche und sonstigen Gegenständen an der Straße.

1. Auf öffentlichen Straßen und in Vorgärten sowie an straßenwärts und nach Vorgärten zu belegenen Türen, Fenstern und Balkonen zc. ist das Aushängen und Auslegen von Wäsche und das Auslegen, Klopfen und Ausstäuben von Kleidern, Teppichen, Betten, Matratzen und ähnlichen Gegenständen verboten. Ausgenommen hiervon ist das Auslegen von Teppichen zur Ausschmückung bei öffentlichen Festveranstaltungen.

2. Das Ausklopfen der vorstehend genannten Gegenstände ist in Höfen und Gärten innerhalb der Stadt nur an Werktagen von 8 bis 11 Uhr vormittags gestattet.

3. Zimmerteppiche und Läufer, auch wenn sie aus mehreren Stücken zusammengesetzt werden, deren Flächeninhalt 12 qm übersteigt, dürfen innerhalb der Stadt sowie in der Nähe von öffentlichen Straßen, Plätzen und Promenadenwegen im Umkreise der Stadt überhaupt nicht ausgeklopft oder ausgestäubt werden.

§ 77.

Erzeugung übler Dünste.

Die Erzeugung übler Dünste durch Schmelzen, Verbrennen oder Aufbewahrung übelriechender Stoffe und Materialien innerhalb der Stadt oder deren nächster Umgebung ist strafbar. Besitzern bestehender Fabrik- und Gewerbeanlagen bei deren Betrieb die Erzeugung solcher Dünste unvermeidlich ist, kann auf Beschwerde der Nachbarschaft seitens der Polizei-Verwaltung die Auflage gemacht werden, solche Einrichtungen zu treffen, welche den Beschwerden möglichst abzuwehren geeignet sind. Insbesondere müssen Schornsteine und Rauchrohre so angelegt und unterhalten werden, daß Belästigungen und Beschädigungen durch den austretenden Rauch und Dunst möglichst ausgeschlossen sind.

§ 78.

Schlachten auf der Straße.

Es ist verboten, auf öffentlichen Straßen zc. irgendwelches Vieh, Wild oder Geflügel zu schlachten oder Handlungen vorzunehmen, welche mit dem Schlachten, Verteilen oder Reinigen von geschlachteten Tieren in Verbindung stehen.

§ 79.

Ausstellen von Fleisch und Geflügel.

Geschlachtetes Vieh, Wildbret oder Geflügel oder Teile davon sowie auch Fleischwaren dürfen nach der Straße hin nur hinter geschlossenen Glasfenstern oder Erfern ausgehängt oder ausgestellt werden.

§ 80.

Transport von geschlachteten Tieren, Ansammeln von Hundekot und Pferdemiß.

1. Der Transport geschlachteter Tiere oder der Teile von solchen darf über die Straße nur in geschlossenen Wagen, Karren oder Behältnissen geschehen. Zum Verkauf zugerichtete kleinere Fleischstücke oder Eingeweide, Fische, Geflügel und Wild müssen, wenn sie offen transportiert werden, mit einem reinen weißen Tuche bedeckt sein.

2. Das Auffammeln von Hundekot darf nur in sauberen, mit dichtschließendem Deckel versehenen Eimern erfolgen.

§ 81.

Ausgraben und Transport von Leichen und Särgen.

Das Ausgraben von Leichen ohne polizeiliche Erlaubnis und die Nichtbeachtung der an die letztere geknüpften Bedingungen ist strafbar. Der Transport von Leichen über Straßen und öffentliche Wege darf nur in wohlverschlossenen anständig überdeckten Särgen erfolgen. Auch leere Särge müssen anständig überdeckt sein.

§ 82.

Ausgraben und Transport von Tierkadavern.

Tierkadaver dürfen ohne polizeiliche Erlaubnis nicht ausgegraben werden. Beim Transport sind sie zu überdecken.

§ 83.

Transport ätzender Flüssigkeiten.

Fuhrwerke, auf welchen Schwefelsäure oder andere ätzende Flüssigkeiten transportiert werden, müssen in Federn ruhen und beim Transport außer von dem Wagenführer noch von einer zweiten Person begleitet werden, welche verpflichtet ist, die Ballons, in denen die Flüssigkeit enthalten ist, sorgfältig zu beobachten und dafür zu sorgen, daß Straßenstellen, die etwa durch ausgegossene Flüssigkeit verunreinigt werden, sogleich mit Sand be-

streut werden. Hierfür ist sowohl der Versender, als auch der Transport-Unternehmer verantwortlich.

§ 84.

Abfallrohre, Schneefänge u. i. w.

1. Abfallrohre, Abflurinnen, Dachkänäle und Schneefänge sind stets dicht und im Stand zu halten.

2. Die Dachabfallrohre an der Straßenseite der Häuser müssen entweder in vorschriftsmäßigen eisernen Rinnen durch die Bürgersteige, mit letzteren in einer Ebene liegend, nach der Straßenrinne geführt werden, oder sie müssen, falls das sonstige Regenwasser des Grundstücks unterirdisch abgeleitet wird, ebenfalls an den Entwässerungskanal angeschlossen werden.

3. Zur Herstellung und Instandhaltung dieser Rinnen sowie Erhaltung des regelmäßigen Wasserabflusses sind die Grundeigentümer verpflichtet.

4. Wo noch offene Ausgutzrohre und Rinnen bestehen, kann die Polizei-Verwaltung die Abänderung derselben in geschlossene Rinnen und den Anschluß an den Kanal binnen einer angemessenen Frist von den Grundstückseigentümern verlangen. Diefen trifft in solchem Fall die Offenhaltungspflicht.

§ 85.

Befestigung der Bürgersteige.

1. Die Herstellung oder Veränderung der Bürgersteige darf nur mit besonderer Erlaubnis der Polizeibehörde erfolgen.

2. Seitenabfahrten zu den Grundstücken auf Bürgersteigen, Banketten und über Wegegräben müssen nach Vorschrift hergestellt und dauernd in gutem, sauberen Zustande erhalten werden.

§ 86.

Hausnummern, Straßenschilder, Laternen.

Der Hauseigentümer hat die ihm von der Polizei-Verwaltung zuerteilte Hausnummer nach Vorschrift und zwar an Häusern mit Vorgärten an den Eingängen zu diesen, im übrigen am Hauseingang, ist dieser nicht in der zugehörigen Straße gelegen, an der dem Hauseingang zunächst belegenen Ecke, anzubringen und in gutem Zustand zu erhalten. Ferner hat er dafür zu sorgen, daß das Auffinden der Straßen- und Nummerschilder sowie der zur Kennzeichnung von Feuertrahnen, Entfernungen, Höhepunkten u. i. w. dienenden öffentlichen Schilder nicht durch Anbringung von Ladenschildern, Markisen und dergleichen oder in anderer Weise erschwert oder verhindert, auch das Anzünden und Auslöschten der Straßenlaternen dadurch nicht verhindert oder die Beleuchtung beeinträchtigt wird.

§ 87.

Straßenreinigung.

1. Vor jedem Grundstück muß die Straße zu den nachstehend angegebenen Zeiten gereinigt werden:

A. während des ganzen Jahres an jedem Werktag in folgenden Straßen:

Nudenstraße, Augusta-Allee, Dorotheenstraße, Elisabethenstraße, Ferdinandsplatz, Ferdinandsstraße bis Schöne Aussicht, Friedrichstraße, Gaingasse, Herrngasse, Höfestrade, Kaiser Friedrich-Promenade, Kisseleffstraße, Löwengasse, Louisenstraße, Ludwigstraße, Parkstraße, Schöne Aussicht, Schulstraße, Schwedenpfad, Thomasstraße zwischen Louisenstraße und Schöne Aussicht, Waisenhausstraße;

B. während der Zeit vom 1. April bis 30. September an jedem Werktag, während der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März Montags, Donnerstags und Samstags in folgenden Straßen:

Altgasse, Brendelstraße, Burggasse, Castillostraße, Gymnasiumstraße, Kasernenstraße, Landgrafenstraße,

§ 31.

Aus- und Einfahren.

Der Verkehr mit Wagen oder Zugtieren nach oder aus Einfahrten der Häuser und Grundstücke über die Bürgersteige darf nur im Schritt und ohne Aufenthalt geschehen. Das Ein- und Ausfahren auf Fahrrädern ist verboten.

§ 32.

Belichtung der Hausflure, Treppen u. s. w.

Zur Verhütung von Unfällen haben die Hauseigentümer die Hausflure, Treppen, Korridore oder sonstigen Räume, die zu den Wohnungen der Hausbewohner führen, vom Eintritt der Dunkelheit ab bis mindestens 10 Uhr abends oder darüber hinaus bis zum Schluß der Haustür ausreichend zu beleuchten.

III. Fahr- und Reitordnung. Viehtreiben.

§ 33.

Begriff des Fuhrwerks, Anwendbarkeit der Polizei-Verordnung auf Kraftfahrzeuge und Fahrräder.

Als Fuhrwerke im Sinne dieser Verordnung gelten Wagen jeder Art, die ohne Benutzung von Schienen durch Menschen, Tiere oder andere Kraft fortbewegt werden, insbesondere auch Schlitten, Fahrräder und Selbstfahrer mit Ausnahme der Kinderwagen, Kinderfahrräder und Rinderschlitten, sowie der zur Beförderung von Kranken dienenden Rollstühle. Auf Kraftfahrzeuge und Fahrräder findet diese Polizei-Verordnung nur insoweit Anwendung, als für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern nicht besondere Anordnungen erlassen worden sind (vergl. Reichsgesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 bzw. die Verordnung des Bundesrats vom 3. Februar 1910 und die Polizei-Verordnung des Herrn Oberpräsidenten vom 2. Juni 1908 betr. den Radfahrverkehr.).

§ 34.

Beschaffenheit des Fuhrwerks.

1. Die Breite eines Fuhrwerks darf 1,80 Meter, die Länge mit Einschluß der Deichsel 8,25 Meter nicht übersteigen.
2. Bei Möbelwagen wird eine Breite bis 2,50 Meter und eine Länge mit Einschluß der Deichsel bis zu 15 Metern zugelassen.
3. Jedes Fuhrwerk muß mit sicher wirkender Hemmvorrichtung versehen sein, welche vor dem Befahren abschüssiger Straßen und Wegeteile rechtzeitig in Wirksamkeit zu setzen ist.
4. Einspännige Fuhrwerke jeder Art müssen mit Gabeldeichseln versehen sein.

§ 35.

Namensstafel.

An der linken Seite eines jeden Lastfuhrwerks, einschließlich der Handkarren, muß bei Benutzung auf öffentlicher Straße in deutlicher und unverwischbarer Aufschrift der Vor- und Familiennamen oder die Firma sowie der Wohnort des Eigentümers verzeichnet sein. Mehrere Fuhrwerke desselben Besitzers sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen.

§ 36.

Belichtung.

1. Lastfuhrwerke auf öffentlicher Straße müssen während der Dunkelheit mit einer, wenn möglich oben an der linken Seite des Fuhrwerks angebrachten, weithin und zwar auch von hinten sichtbaren, hellbrennenden Laterne versehen sein. Möbelwagen müssen hinten und vorn durch Laternen beleuchtet sein.

2. Personenzuhrwerke müssen während der Dunkelheit durch zwei hellbrennende Laternen beleuchtet werden, welche zu beiden Seiten des Bodens befestigt sind, so daß sie von Entgegenkommenden, wie von Überholenden, deutlich wahrgenommen werden können.

3. Wenn die Ladung eines Fuhrwerks an einer Seite oder an dem hinteren Teile so weit hervorragt, daß vorbeifahrende oder entgegenkommende Fuhrwerke oder Vorübergehende in der Dunkelheit dadurch gefährdet werden können, muß dieser Teil durch eine Laterne besonders beleuchtet sein.

4. Handkarren müssen während der Dunkelheit auf öffentlichen Straßen ebenfalls beleuchtet sein. Kann die Laterne nicht am Fahrzeug selbst angebracht werden, so hat der Führer sie in der Hand sichtbar zu tragen.

§ 37.

Bisfige und kranke Zugtiere.

1. Bisfige Pferde, Esel und sonstige Zugtiere müssen auf der Straße mit sicheren Maulkörben versehen sein.
2. Mit ansteckenden oder ekelhaften Krankheiten oder sonstigen augenfälligen äußeren Schäden behaftete, stätige, tollerrige, lahme oder abgetriebene oder mit anderen auffälligen Fehlern behaftete Pferde oder sonstige Zugtiere dürfen zum Reiten oder Fahren auf öffentlichen Straßen nicht benutzt werden.

§ 38.

Geschirre, Leinen, Schellen.

1. Die Geschirre müssen sich in haltbarem und ordnungsmäßigem Zustande befinden. Pferde und Esel dürfen nicht mit einfacher Leine oder mit Aufzäumung ohne Gebiß gefahren werden.
2. Zwei- und mehrspänniges Fuhrwerk ist mit der Kreuzleine zu fahren.
3. Solange die Straßen mit Schnee bedeckt sind, müssen alle Gespanne mit Schellen versehen sein. Im übrigen ist der Gebrauch eines Schellengeläutes verboten.

§ 39.

Koppeln von Fuhrwerken.

Das Aneinanderhängen von beladenem oder mit Personen besetztem Fuhrwerk ist überhaupt, das Aneinanderhängen von zwei, aber nicht mehr Fuhrwerken nur dann gestattet, wenn außer dem Leiter des Fuhrwerks noch eine zweite erwachsene Person links neben der Deichsel des hinteren Wagens geht und Schritt gefahren wird. Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Fahrzeuge der Feuerwehr und der städt. Straßenreinigung, sowie auf Dampfstraßenwalzen.

§ 40.

Ladung.

1. Die Ladung darf nicht mehr als 5 Meter Länge, 2,25 Meter Breite und von der Erde an gerechnet 3,50 Meter Höhe haben.

Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung auf landwirtschaftliche Bestellungs- und Erntefuhren, sowie auf Langholz- und Trägersuhren.

2. Das Gewicht der Ladung und des Fuhrwerks zusammen darf 6000 Kilogramm nicht übersteigen.

3. Fässer, welche zur Beförderung von Bier, Wasser oder Wein dienen, dürfen nicht mehr als 45 Hektoliter enthalten und müssen derart befestigt sein, daß sie ihrer Länge entsprechend auf mindestens 2 genügen eingeschnittenen Jochhölzern von hinlänglicher Tragfähigkeit ruhen und gleichmäßig durch mindestens zwei starke, eiserne Bänder oder Ketten in ihrer Lage gehalten werden.